



Katholische Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena und
Christi Auferstehung



Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Maria Magdalena

als Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes
(ISK) der Katholischen Kirchengemeinde

St. Maria Magdalena und
Christi Auferstehung

Erstellt von Marion Schleheck
in Zusammenarbeit mit
dem Team der Kita St. Maria Magdalena



Inhalt

Inhalt

1.	Einleitung.....	5
2.	Allgemeine Definition von Gewalt.....	5
3.	Gesetzliche Grundlagen.....	6
4.	Leitbild	7
5.	Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen	8
5.1.	Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten.....	8
5.1.1.	Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung.....	8
5.1.2.	Präventionsfachkraft	9
5.2.	Personalauswahl und Einstellungsverfahren	9
5.2.1.	Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation.....	9
5.2.2.	Erweitertes Führungszeugnis	10
5.2.3.	Selbstauskunftserklärung (Anhang 11.3)	11
5.2.4.	Präventionsschulung	11
5.2.5.	Verhaltenskodex (Anhang 11.2)	11
5.2.6.	Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten (Anhang11.5.).....	13
5.2.7.	Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige.....	13
5.3.	Einarbeitung und Qualifizierung.....	13
5.3.1.	Einarbeitungskonzept.....	13
5.3.2.	Personal- und Teamgespräche/Supervision.....	14
5.3.3.	Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung.....	14
5.3.4.	Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen	14
5.4.	Beschwerdemanagement.....	14
5.4.1.	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende <i>Anhang 11.6</i>	14
5.4.2.	Externe Beschwerdestelle	15
5.5.	Qualitätsmanagement.....	15
5.5.1.	Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements	15
5.6.	Vernetzung und Transparenz	16
5.6.1.	Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung.....	16
5.6.2.	Externe Beratungsstellen	16
6.	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen.....	17
6.1.	Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen	17



6.1.1.	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen	17
6.1.3.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene.....	18
6.2.	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.....	18
6.2.1.	Kinderrechte	18
6.2.2.	Partizipation	19
6.2.3.	Beschwerdemöglichkeiten	20
6.3.	Sexualpädagogisches Konzept.....	20
6.4.	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern	21
6.5.	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung	22
6.5.1.	Information und Sensibilisierung der Eltern	22
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung.....	23
7.1.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten.....	23
7.1.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung.....	23
7.2.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern.....	24
7.2.3.	Aufgaben der Leitung	25
7.2.4.	Aufgaben des Trägers	25
8.	Nachhaltige Aufarbeitung	25
8.1.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern	26
8.2.	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe.....	26
8.3.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern.....	26
8.4.	Nachhaltige Aufarbeitung im Team.....	26
8.5.	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls	26
8.6.	Reflexion des Interventionsprozesses	26
9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII	26
9.1.	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung.....	26
9.2.	Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	26
	Bei Beschwerden, Hinweisen oder Beobachtungen greift der Interventionsplan (Anlage 11.10)	27
9.3.	Verfahrensablauf.....	27
9.4.	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten	27
9.5.	Musterdokumente und Tools.....	27
9.6.	Datenschutz.....	27
9.7.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote	27
10.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag.....	27
10.1.	Als Teil der alltäglichen Arbeit.....	27
10.2.	Als Teil der Dienstgespräche	28



10.3.	Als halbjährliche Überprüfung.....	28
10.4.	Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren	28
11.	Anlagen.....	28
11.1.	Adressen und Ansprechpartner	29
11.2.	Verhaltenskodex.....	30
11.3.	Selbstauskunftserklärung.....	33
11.11.1	33	
11.3.	Selbstauskunftserklärung	33
11.4.	Erklärung	34
11.5.	Leitfaden für Praktikant*innen	36
11.6.	Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende	40
11.7.	Fragebogen für Kinder.....	41
11.8.	Beschwerdeformular für Eltern.....	42
11.9.	Elternfragebogen.....	43
11.10.	Interventionsplan	46
11.11.	47	
	Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII - Formular 422100.....	47
	Das Formular 422100 liegt in ausgedruckter Form in der Einrichtung vor und kann darüber hinaus abgerufen werden unter:	47
	https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=A1DD995DE134583845CB	47
	48	
11.12.	Beobachtungsprotokoll	49
11.13.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	50
11.14.	Dokumentation Kindeswohlgefährdung	52
	52	
	53	
	54	
11.15.	Meldewege.....	55
	55	
	56	



1. Einleitung

Das Katholische Familienzentrum St. Maria Magdalena in Bonn ist ein Verbund der drei Katholischen Kindertagesstätten St. Maria Magdalena (im Stadtteil Endenich), St. Peter (im Stadtteil Lengsdorf) und Christi Auferstehung (im Stadtteil Röttgen) und elementarer Teil der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung im Erzbistum Köln. Unter einem gemeinsamen Dach sind unsere Einrichtungen miteinander und unseren Kooperationspartnern eng verbunden und wegbegleitender Lebensort für Kinder bis zum schulfähigen Alter, ein Ort, an dem sich Kinder und ihre Familien aufgefangen, sicher und geborgen fühlen sollen.

Ein unabdingbarer Baustein hierzu ist ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt), um das Wohl und den Schutz der Kinder nicht nur im Alltag zu leben, sondern auch festgeschrieben zu verankern. Für die KiTa St. Maria Magdalena wurden die Inhalte des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes im Team gemeinsam erarbeitet, das fester Bestandteil des Schutzkonzeptes des Trägers und Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung ist. Es wird dort in der Risikoanalyse berücksichtigt.

Unsere Katholische Kindertageseinrichtung St. Maria Magdalena hat 80 Betreuungsplätze in vier Gruppen. So ist es in der Betriebserlaubnis verankert und liegt in Bonn-Endenich. Wir betreuen Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Schuleintritt.

Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt)). Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt an Kindern gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder, die von Behinderung bedroht sind.

Es ist Grundlage für ständige Selbstreflexion und Weiterentwicklung unseres Teams und gibt allen Beteiligten Sicherheit im gemeinsamen Miteinander.

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Gewalt findet ihren Ausdruck in grenz- und würdeverletzendem, übergriffigem Verhalten auf körperlicher oder seelischer Ebene gegenüber Menschen, Tieren, Dingen. Im Sinne unseres Institutionellen Schutzkonzeptes bezieht sich die Thematisierung in erster Linie auf jedwede Anwendung von Gewalt an und zwischen Minderjährigen jeden Alters.

Dabei muss die Unterscheidung berücksichtigt werden in psychische, physische und sexualisierte Gewalt. Psychische Gewalt äußert sich im Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen mit dem Ziel ihn zu demütigen, zu erniedrigen, zu verstören, zu verunsichern und/oder zu verängstigen, insbesondere, um Kontrolle und Macht über ihn zu erhalten. Drohungen, Nötigungen und in Angst versetzen sind häufige Formen von psychischer Gewalt, ebenso wie die Androhung, Dritte zu verletzen, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen der Misshandlung: Schlagen, Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit Fäusten oder Gegenständen prügeln, grundsätzlich alle körperlichen Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr. 4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen einer (schutz- oder hilfebedürftigen) Person erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung



und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Weiterhin muss der Begriff Gewalt differenziert werden, deren Ausrichtung unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) zuzuordnen sind:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsene gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kindern
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Gewaltsame Handlungen – Kind gegenüber Erwachsenen
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der KiTa

3. Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention; UN Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37a SGBIX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022; das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) im § 72a SGBVIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)



4. Leitbild

Jedes Kind ist einzigartig, von Gott gewollt und geliebt!

Unser tägliches Miteinander in unserer Einrichtung ist geprägt von christlichen Werten und christlicher Lebenspraxis. Dies gilt für unsere Arbeit innerhalb des Teams und insbesondere für unser Verhältnis den Kindern und ihren Familien gegenüber. Durch den respekt- und achtungsvollen Umgang miteinander entsteht Selbstvertrauen, in uns und in Gott.



Jeden Menschen und jedes Kind nehmen wir als eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Gefühls-, Denk- und Handlungsmustern an, jedes Kind in seiner Welt wahr und ernst. Ein jedes hat seinen eigenen Entwicklungsstand, seine spezielle Lebensgeschichte mit individuellen Fähigkeiten, Eigenarten und Begabungen, die wir achten, respektieren und schätzen. Es liegt in unserer Verantwortung, einen geschützten Raum zu schaffen, in dem sich Kinder unbeschwert entwickeln und in dem sie wachsen können, in dem sie Zugehörigkeit erleben, sich geborgen fühlen und erfahren: Du gehörst dazu. Du bist uns willkommen, denn Gott hat dich gern. Wir gehen mit dir. Wir hören Dir zu. Wir trösten dich. Wir freuen uns mit dir. Wir machen uns gemeinsam mit dir auf den Weg, den liebevollen Gott zu entdecken und zu bewahren.

Das Vertrauen ins Leben und das Selbstbewusstsein stärken, Zuversicht schenken, den eigenen Weg mutig zu gehen, nicht allein, sondern stets mit Gott an der Seite gehört zum Rüstzeug, das wir den Kindern mitgeben möchten. Dazu gehört gelebte Religion als wesentlicher Bestandteil des Identitätsprozesses. Im täglichen Miteinander erleben die Kinder christliche Werte wie Mitgefühl,



Hilfsbereitschaft, Trösten, Teilen, sich mit anderen freuen, Rücksicht nehmen und friedvoll Konflikte lösen. Sie lernen in der Gemeinschaft, respekt- und gefühlvoll sowie verantwortungsvoll miteinander umzugehen, auch Menschen aus anderen Ländern und Kulturkreisen anzunehmen, zu akzeptieren und wertzuschätzen.

Die Partizipation der Kinder hat bei uns einen hohen Stellenwert. Wir nehmen ihre individuellen Bedürfnisse und Ideen ernst, helfen ihnen, ihre Rechte als Kinder zu verstehen und ermuntern sie dazu, ihre Meinungen und Ansichten auch in der Gemeinschaft frei zu vertreten sowie diese angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu berücksichtigen.

Uns geht es darum, den Kindern einen sicheren Rahmen zu geben, in dem sie ihre Freiräume austesten können, und setzen Grenzen, innerhalb derer sie ihre Beziehungen gestalten können. So können sie lernen, entsprechend demokratischer Grundwerte gleichberechtigt und solidarisch miteinander zu agieren, im gemeinsamen Austausch eigene Handlungsmöglichkeiten zu erproben, Kompromisse auszuhandeln und umzusetzen.

Die Kinder können ihren Tag mitgestalten, ihre Interessen, Vorstellungen, Vorhaben und Wünsche verwirklichen. Durch das Anbieten von Spielräumen und das moderierte Einbeziehen der Kinder in die das Zusammenleben betreffende Ereignisse und in Entscheidungsprozesse fördern wir ihr Sozialverhalten, das Einhalten von Regeln und ihr Selbstwertgefühl durch Lob, Anerkennung und Wertschätzung.

Im Verbund des Katholischen Familienzentrums St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung verstehen wir uns als familienunterstützende und –ergänzende Einrichtung, die dazu beiträgt, ein soziales und möglichst nachhaltiges Netzwerk für Kinder und ihre Familien zu bilden und zu gestalten. Dabei verbindet uns mit den Eltern eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die sich am Wohl jedes einzelnen Kindes orientiert.

Die Rechte der Kinder zu wahren steht im Fokus unserer Verhaltensziele, die wir mit allen Mitarbeitenden gemeinsam formulieren und umsetzen. Unser Leitbild ist Auftragsverständnis und Grundlage der pädagogischen Arbeit unseres Teams. Es bedeutet nicht nur, in einem erweiterten Lebensraum Betreuung, Erziehung und Bildung zu gewährleisten, Wissen zu vermitteln und Fähigkeiten zu fördern, sondern gleichwohl dazu beizutragen, dass sich Kinder in einem sicheren Schutzort zu verantwortungsbewussten, respekt- und gefühlvollen, handlungsfähigen, sozialkompetenten Menschen entwickeln, die selbstständig und mit einem auf christlichen Werten basierten Selbstverständnis ihren Lebensweg gehen. Unterstützt werden wir darin durch Kooperationspartner aus verschiedenen Bereichen. Hierzu gehören u.a. die Logopädische Praxis Stefanie Beisel, „Frühe Hilfen Bonn – Das Netzwerk für Vater, Mutter, Kind“, die Lebenshilfe Bonn und die Erziehungsberatung der Caritas.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts. Die Einrichtung ist verantwortlich für die inhaltliche Erarbeitung, die praktische Umsetzung, die Anleitung neuer Mitarbeitenden, die Thematisierung in Dienstgesprächen, die Protokollierung und Einbeziehung sowie die Information/Meldung an den Träger.

Die Kommunikationsstruktur erfolgt in regelmäßigen Besprechungen zwischen Trägervertreter/VL und Kita-Leitung sowie bei dringlichen Angelegenheiten auf direktem Wege.

Eine Veröffentlichung bzw. der Hinweis auf das Vorhandensein dieses Schutzkonzepts erfolgt halbjährlich über die Eltern -App.

Die Beschäftigten bzw. Beauftragten Personengruppen in der Kindertageseinrichtung sind wie folgt:

- Fachkräfte
- Ergänzungskräfte
- Auszubildende
- Bundesfreiwilligendienstleistende

Stand 02/2025



- Alltagshelfer
- Inklusionsassistenten
- Küchenkräfte

5.1.2. Präventionsfachkraft

Unsere Präventionsfachkraft der Gemeinde ist Roberta Schulte, erreichbar unter der Rufnummer 0228 / 61 99 356. Sie wurde im Rahmen der PräVO geschult.

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes
- kennen die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Einrichtung. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen (Voll- und Teilzeitkräfte) müssen vor Anstellungsbeginn ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Ebenso muss die unterzeichnete Selbstauskunftserklärung (Anhang 11.3) des Erzbistums Köln vorgelegt werden.

Alle Unterlagen werden bei der Personalverwaltung der Rendantur hinterlegt.

Personen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen. Der Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des Erzbistums Köln und wird durch die Präventionsfachkraft festgelegt.

Bei der Sichtung von Bewerbungsunterlagen achten die Entscheidungsträger (KiTa-Leitung, Verwaltungsleitung) auf fachliche Qualifizierung, Widersprüche oder Auffälligkeiten in den Arbeitszeugnissen, insbesondere in Bezug auf Nähe und Distanz sowie den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

In Bewerbungsgesprächen werden die Themen Kindesschutz und Gewalt offen angesprochen und die Einstellung des Trägers sowie der Einrichtung deutlich gemacht. Ebenso werden Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln erklärt. Da im Rahmen des Gesprächs auch die Einstellung des Bewerbers zu Nähe und Distanz und zum Kindeswohl beleuchtet wird, wird im Vorfeld bereits versucht, die Sichtweise des Bewerbers kennenzulernen und herauszufinden, wie diese/r zu der Thematik steht und damit umgeht.

Mit dem Vertrag werden neben der Selbstverpflichtungserklärung auch das Institutionelle Schutzkonzept und der darin enthaltende Verhaltenskodex unterschrieben und akzeptiert.

Im Rahmen von Hospitationen, die bei Neueinstellungen grundsätzlich stattfinden, achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und



Mitarbeitenden.

Eine Hospitation in unserem Haus läuft wie folgt ab:

- Ankunft in der Kindertagesstätte (Tag der Hospitation)
- Begrüßung: Empfang durch die Leitung und Vorstellung des Hospitierenden im Team.
- Rundgang: Geführter Rundgang durch die Einrichtung, um sich mit den Räumlichkeiten und dem Außenbereich vertraut zu machen.

- Beobachtungsphase/Hospitation im Gruppengeschehen (1-2 Stunden)
- Beobachtung der Gruppenaktivitäten**: Hospitierende beobachten die Kinder in verschiedenen Situationen, wie beim Spielen, in der Freispielzeit, bei Gruppenaktivitäten oder im Morgenkreis.
- Interaktion mit Fachkräften: Beobachtung der Interaktionen zwischen den Fachkräften und den Kindern, einschließlich der pädagogischen Ansätze und Methoden.
- Dokumentation: Notizen über Beobachtungen machen, um Eindrücke festzuhalten und später reflektieren zu können.

- Reflexion und Austausch (30-60 Minuten)
- Gespräch mit Fachkräften: Nach der Beobachtungsphase findet ein Austausch mit den pädagogischen Fachkräften statt. Hier können Fragen geklärt und Eindrücke besprochen werden.
- Reflexion der Beobachtungen: Der Hospitierende teilt seine Beobachtungen und Eindrücke und reflektiert gemeinsam mit dem Team über die pädagogische Arbeit.

evtl. werden weitere Hospitationstermine vereinbart

Entscheidungsprozess:

Die Einrichtungsleitung teilt dem Hospitierendem mit, ob sie sich eine gemeinsame Arbeit vorstellen kann und fragt den Hospitierenden, ob auch seinerseits weiterhin Interesse besteht. Daraufhin werden die nächsten Schritte eingeleitet (Mitteilung an den Träger bzw. VL um den Arbeitsvertrag etc. anzufertigen (. Falls sich die Einrichtung gegen den Hospitierenden entscheidet wird ihm die Absage schriftlich mitgeteilt.

In Stellenausschreibungen weisen wir auf unser SK, auf die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, die Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex hin. Unterlagen werden in der Personalakte der Rendantur hinterlegt und dokumentiert.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell in Vorstellungsgesprächen thematisiert. Des Weiteren wird auf das Thema in der Einarbeitungszeit und bei regelmäßigen Gesprächen mit den Mitarbeitenden hingewiesen. Zusätzlich ist es Pflichtthema von Aus-/Fortbildungen.

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, zu dem sie von der Rendantur aufgefordert wurden. Es muss vor dem 1. Arbeitstag in der Rendantur vorliegen (nicht älter als drei Monate) und wird alle fünf Jahre erneut von der Rendantur angefordert.

Folgende Personengruppen benötigen ein erweitertes Führungszeugnis:

- Pädagogische Fachkräfte
- Ergänzungskräfte
- Hauswirtschaftskräfte
- Praktikanten die länger als drei Wochen da sind
- FSJ Praktikanten
- Alltagshelfer



5.2.3. Selbstauskunftserklärung (Anhang 11.3)

Die Selbstauskunftserklärung wird von jedem hauptamtlichen Mitarbeitenden, dazu zählen Fachkräfte, Ergänzungskräfte, Alltagshelfer, Küchenkräfte, Auszubildende, bundesfreiwilligen Dienste einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob der Mitarbeitende wegen einer Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist bzw. ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

5.2.4. Präventionsschulung

Jeder Mitarbeitende dazu zählen Fachkräfte, Ergänzungskräfte, Alltagshelfer, Küchenkräfte, Auszubildende, bundesfreiwilligen Dienste nimmt vor Antritt an einer Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und dann mindestens alle fünf Jahre an einem Vertiefungsseminar gemäß PräVO teil. Dadurch wird in besonderem Maße ein Augenmerk auf Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch gelegt und entsprechend im Umgang mit diesen geschult. In den Schulungen werden unter anderem Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege bei Verdachtsfällen vermittelt.

5.2.5. Verhaltenskodex (Anhang 11.2)

Alle Mitarbeitenden dazu gehören Fachkräfte, Ergänzungskräfte, Alltagshelfer, Küchenkräfte, Auszubildende, Praktikanten, bundesfreiwilligen Dienste unterschreiben vor Antritt den Verhaltenskodex (*ersetzt seit 1. Januar 2019 Selbstverpflichtungserklärung, siehe Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 5; PräVO § 6*). Der separate Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit sichergestellt und anerkannt. Dieser wird in der Einrichtung, sowie in der Rendantur abgelegt.

Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird durch ein separates Schreiben sichergestellt. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine sofortige Freistellung bis zur vollständigen Aufklärung durch die zuständigen Gremien (s. Verhaltenskodex).

Der Verhaltenskodex ist einmal jährlich Inhalt einer Teamsitzung. Bei uns gibt es nur einen Ehrenamtlich Tätigen (Bernhard Pastoors), der für religiöse Angebote und Gottesdienste zuständig ist. Er arbeitet nie mit den Kindern alleine, hat aber alle Präventiven Maßnahmen und Schulungen absolviert.

5.2.5.1. Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl haben oft starke Auswirkungen auf Kinder. Negative Wörter können zu Ängsten, einer unangenehmen Atmosphäre oder sogar Diskriminierung führen, während eine positive Wortwahl die Kinder stärkt und ihr Selbstbewusstsein fördert.

Erzieher*innen verwenden weder abfällige oder sexualisierte Sprache noch Andeutungen und Gestik gegenüber Kindern. Eine rassistische oder sexualisierte Haltung gegenüber Kindern ist untersagt. Das „Nein“ eines Kindes darf nicht übergangen oder kleingeredet werden, wenn es etwas nicht möchte oder es sich unwohl fühlt, ebenso wie die Meinungen, Sichtweisen und Gefühle von Kindern. Bedauern, „von-oben-herab-behandeln“, beleidigen oder bloßstellen von Kindern ist zu unterlassen.

Individuelle Grenzempfindungen der betreuten Kinder und Familien sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden und müssen sofort thematisiert werden. Erzieher*innen tragen keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

5.2.5.2. Nähe und Distanz – von MA zu Kindern

Gestaltung von Nähe und Distanz, sowohl körperliche als auch emotionale Nähe, ist Grundlage jeder pädagogischen Arbeit mit Kindern und deren Familien und beruht auf professionellem Verhalten der Erzieher*innen sowie einem wertschätzenden und respektvollem Umgang unter Einhaltung von Grenzen (auch persönlichen).

Es dürfen keine physischen oder psychischen Abhängigkeiten entstehen. Individuelle Grenzempfindungen werden respektiert.



Einzelgespräche finden nur in Räumen statt, die von außen einsehbar sind.

Anwendung körperlicher Gewalt oder Strafe sind tabu; ausschließlich in Situationen, in denen ein Kind durch sein Verhalten eine körperliche Gefahr für andere Kinder oder Erwachsene darstellt, ist ein Festhalten des betreffenden Kindes zur direkten Entschärfung der Lage und zur Beruhigung des Kindes in einem gewaltfreien Rahmen angemessen.

5.2.5.3. Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Kinder haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität unter Beachtung der individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit niemandem schaden.

Kinder sollen darin unterstützt werden, ein positives Körpergefühl und elementare Körpererfahrungen unter Einhaltung bestimmter Regeln zu entwickeln.

Konsequenzen von Regelüberschreitungen sollen festgelegt werden; falls es in Ausnahmefällen notwendig ist, Regeln zu überschreiten, muss dieses Verhalten transparent kommuniziert werden.

5.2.5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Auswahl von genutzten Materialien muss altersgerecht und im Sinne des Kinderschutzes sein. Die private Nutzung von in der Einrichtung erstellten Medien (z.B. Fotos mit Kindern) ist festzulegen, z.B. durch Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten.

Es wird akzeptiert, wenn ein Kind nicht auf Fotos erscheinen möchte.

Veröffentlichungen von Informationen und/oder Bildern von Kindern ohne ihre Zustimmung und die ihrer Eltern ist untersagt ebenso die Darstellung von Kindern in der Öffentlichkeit/in Medien in unangemessener, nicht kindgerechter, entwürdigender oder sexualisierter Weise.

5.2.5.5. Angemessenheit von Körperkontakten

Sexualkontakt zu Kindern in jeglicher Form (körperlich, sprachlich usw.) ist strikt untersagt.

Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich, nachzukommen und muss in angemessenem Rahmen stattfinden; die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist definitiv zu unterlassen.

Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehmen, streicheln, küssen oder berühren ist unzulässig.

Distanzlosigkeit in körperlichem und/oder sozialem Verhalten gegenüber anderen ist unerlaubt.

Einzelne Kinder dürfen nicht aus der Gemeinschaft ausgeschlossen oder gegenüber anderen Kindern bevorzugt werden.

Es ist untersagt, eine private, exklusive Beziehung zu einem einzelnen Kind aufzubauen.

Einzelaktivitäten mit nur einem Kind, die nicht von anderen Vertrauens- oder Bezugspersonen bzw. Mitarbeitenden beobachtet oder nachvollzogen werden können, sind zu unterlassen.

Die emotionalen und körperlichen Abhängigkeiten, in denen sich Kinder befinden, dürfen nicht verstärkt oder ausgenutzt werden.

Findet Arbeit in Kleingruppen oder Einzelbetreuung statt, müssen die dafür genutzten Räume von außen jederzeit zugänglich sein.

Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass sie den Kindern keine Angst machen und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.

5.2.5.6. Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre von Kindern muss zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden.

Auch das Weitersagen oder die Veröffentlichung von persönlichen Erlebnissen und vertraulichen Informationen, die Erzieher*innen über oder von Kindern erfahren haben, sind untersagt.

Begleitung zur Toilette und Wickeln übernehmen dem Kind vertraute und bekannte Mitarbeitende. Zu pflegerischen Handlungen und dem Trösten der Kinder gehören die verbale Begleitung und die angemessene Reaktion auf die Intervention der Kinder dazu.

Türen zur Toilette werden nur geöffnet, wenn Hilfe erwünscht oder benötigt wird. Toiletten und Wickelräume sind jederzeit offen zugänglich, räumlich getrennt und befinden sich in einem geschützten Rahmen. Ein Betreten durch sonstige Personen ist nicht gestattet.



5.2.5.7. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder um enge Bindungen bzw. emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen. Geschenke von Mitarbeitenden an Kinder sind am Kindergeburtstag oder im Rahmen von Festlichkeiten (Adventskalender) zulässig.

5.2.5.8. Disziplarmaßnahmen

Angewandte Maßnahmen sollten immer transparent sein und in direktem Verhältnis zum Fehlverhalten stehen. Welche Maßnahmen in welchen Fällen angemessen sind, muss im Team festgelegt werden. Einschüchterung, Gewalt und Drohung sind keine akzeptablen Erziehungsmaßnahmen. Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

5.2.5.9. Verhalten bei Ausflügen (Anhang 11.4.)

Für die Durchführung von Ausflügen liegt das Einverständnis der Eltern vor

5.2.5.10. Machtmissbrauch

In einer Kindertagesstätte treffen erwachsene Erzieher*innen auf Kleinkinder/Babys. Alleine dadurch liegt eine verbale und körperliche Unterlegenheit der Schutzbefohlenen vor, auch im Hinblick auf den Versorgungsbedarf im körperlichen und emotionalen Bereich. Der Mitarbeitende nutzt seine Autorität nicht aus und erklärt sein Handeln dem Schutzbefohlenen. Individuell kann ein Abhängigkeitsverhältnis aufgrund des Entwicklungsstandes der Kinder ergeben, dass von der körperlichen und emotionalen Entwicklung eines jeden Kindes abhängt.

5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten (Anhang 11.5.)

Aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund der eigenen Minderjährigkeit sowie des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen minderjährige Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten einer besonderen Aufsicht der zuständigen Praxisanleitung. Durch die Praxisanleitung werden sie über ihre Rechte und Pflichten informiert. Zusätzlich bekommen sie den „Leitfaden für Praktikant*innen“ zur Information und Unterschrift sowie die Broschüre „Prävention im Erzbistum Köln“ ausgehändigt.

5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Personen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen. Der Umfang der Schulung entspricht den Richtlinien der Präventionsstelle des Erzbistums Köln und wird durch die Präventionsfachkraft festgelegt. In unserer Einrichtung sind derzeit außer Bernhard Pastoors (ehemaliger Pastoralreferent) keine ehrenamtlichen tätig. Ehrenamtlich Tätige dürften in unserer KiTa nicht alleine mit den Kindern in einem Raum sein, sondern nur unterstützend mit einer Fachkraft arbeiten. Zusätzlich wird auf den Verhaltenskodex der Einrichtung hingewiesen.

Externe Personen (z.B. Therapeuten), die in den Einrichtungen tätig sind, müssen eine Präventionsschulung Typ A für nichtpädagogische Mitarbeiter und Praktikanten vorweisen.

5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

Jeder MA hat Kenntnis über das SK, insbesondere Leitbild und Verhaltenskodex wurden ihm nähergebracht. Die Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch eine Mitarbeiterin auf Gruppenebene. Die Hauptverantwortung für die Einarbeitung liegt bei Einrichtungsleitung.

Die zuständige Mitarbeiterin in der Gruppe weist die Mitarbeiterin bei der täglichen Arbeit in die



Umsetzung der Konzeption und des Schutzkonzeptes ein. Sie spricht immer wieder wichtige Punkte an und achtet darauf das neue Mitarbeitende nach pädagogischem Konzept und Schutzkonzept handelt. Sollte etwas auffallen, was diesem nicht entspricht, sucht sie das Gespräch mit dem Mitarbeitenden. Die Einrichtungsleitung informiert den neuen Mitarbeitenden im Gespräch zu den Abläufen, bei regelwidrigem Verhalten und den Kommunikations- und Meldewegen für (sexuellen) Missbrauch bei Kindern untereinander und bei Erwachsenen gegenüber Kindern.

5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision

Das Thema Kinderschutz ist in regelmäßigen Abständen Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Bei Bedarf findet eine Praxisüberprüfung des SK statt, die anschließend in einem Protokoll dokumentiert wird. Bei uns herrscht eine offene Feedbackkultur. Das pädagogische Verhalten wird in regelmäßigen Abständen reflektiert und Kolleginnen teilen offen mit, wenn sie etwas beobachten, was ihnen nicht richtig erscheint. Einmal im Jahr finden Mitarbeitergespräche statt in denen jedem Mitarbeitenden ein Feedback von der Leitung gegeben wird. Die Einrichtungsleitung bekommt ihr Feedback von den Mitarbeitenden, Eltern oder der Verwaltungsleitung. Es gibt auch einen Beschwerdekasten zu dem alle Mitarbeiter, sowie Eltern Zugang haben.

Bei Fragen unterstützt uns unsere Präventionsfachkraft Roberta Schulte (Anlage 11.1.).

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Schulungen werden aktiv durch Caritas Campus angeboten und durchgeführt (siehe auch 5.2.4. Präventionsschulung). Es besteht aber auch die Möglichkeit andere Anbieter zu nutzen. Für das Kita Personal sind alle Fortbildungen kostenlos, sie werden vom Träger finanziert. Des Weiteren steht uns eine Fachkraft für Präventionsschutz und eine Fachberatung der Caritas zur Verfügung (Anlage 11.1).

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle Mitarbeitenden müssen im Abstand von 5 Jahren die Teilnahme an einer Präventionsschulung/Vertiefungsschulung nachweisen, sofern sie im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Kontakt mit Kindern haben. Diese erfolgt nach den Richtlinien des Erzbistums Köln. Die Mitarbeiter werden im Personalgespräch darauf aufmerksam gemacht, welche Schulung für sie notwendig ist, damit sie für ihre Arbeit die notwendige Qualifizierung erhält. Oft werden Vertiefungsschulungen auch als Teamfortbildung angeboten. Die Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen sind bei der Einrichtungsleitung einzureichen, werden abgeheftet und zusätzlich an die Rendantur weitergereicht.

5.4. Beschwerdemanagement

5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende *Anhang 11.6*

In unserer Einrichtung werden Beschwerden und Kritik ernst genommen und nicht negativ, sondern als wertvoller Hinweis und Chance für eine Verbesserung verstanden.

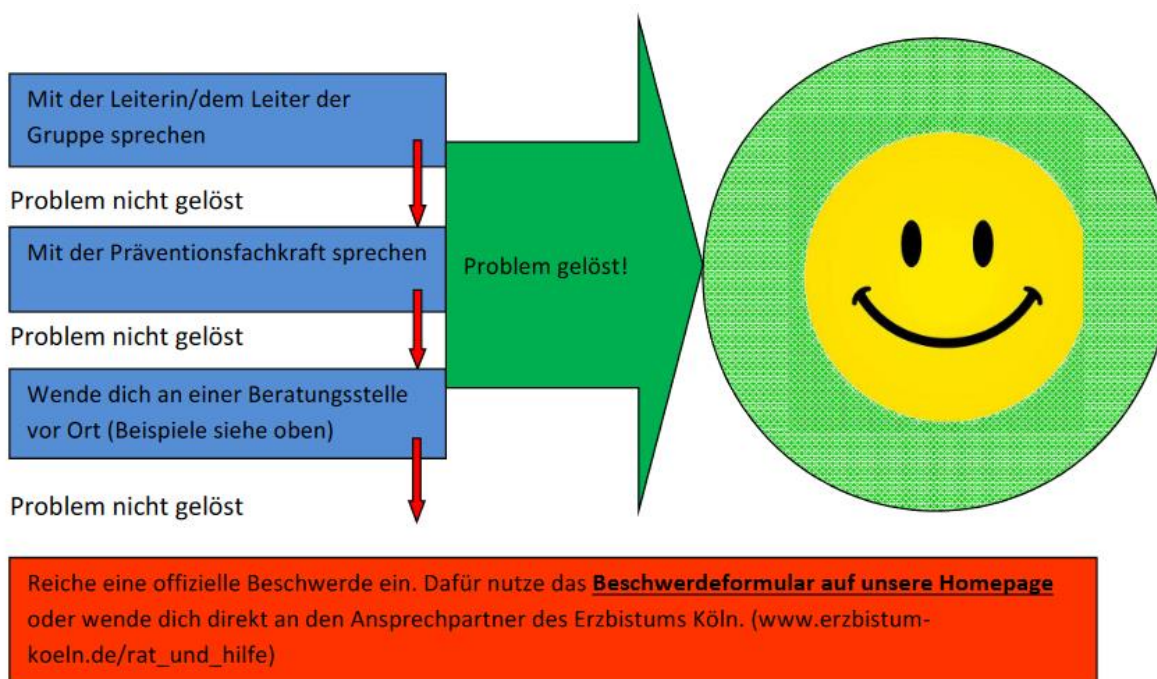
Aufgrund der offenen internen Kommunikation, dem Vertrauen und der Transparenz werden unterschiedliche Standpunkte zugelassen. Hierfür schafft die Leitung den entsprechenden Rahmen. Entstehen Missverständnisse oder zwischenmenschliche Schieflagen unter Mitarbeitenden, werden diese im Gespräch thematisiert und es wird konstruktiv nach Lösungen gesucht.

In unserer Einrichtung werden, wenn nötig, zielorientierte Einzelgespräche zwischen Mitarbeiter*innen, der Leitung, dem leitenden Pfarrer, der VL und der MAV geführt sowie regelmäßige Teambesprechungen abgehalten. Darüber hinaus bestehen die Möglichkeiten der Supervision und Moderation durch die KiTa-Leitung.

Auftretendem Fehlverhalten wird durch zielorientiertes Handeln, Lösungsstrategien und offene Kommunikation begegnet. Eventuellem Fehlverhalten wird nachgegangen und bei Notwendigkeit von den Leiterinnen an höhere Stellen weitergeleitet.



Jede Beschwerde wird von der Leitung ernst genommen. Der Beschwerdekasten wird regelmäßig geleert und bearbeitet.



5.4.2. Externe Beschwerdestelle

Als externe Beschwerdestelle sind folgende Adressen bekannt: beschwerde@erzbistum-koeln.de; Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5. Qualitätsmanagement

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertisen, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt. Regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention finden in regelmäßigen Abständen statt. Das SK ist öffentlich zugänglich (z.B. bei der KiTa-Leitung im Ordner und halbjährlich in der Eltern-App). Das Schutzkonzept wird von dem ganzen pädagogischen Team in regelmäßigen Abständen z. B. bei Konzeptionstagen oder bei dringendem Bedarf bearbeitet und dokumentiert.

Laut Präventionsordnung:

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
- (3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine Präventionsfachkraft benannt sein, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.
- (4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

Das Qualitätsmanagement ist daher fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher,
Stand 02/2025



dass:

- ☐ Gültigkeitsdauern bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben
- ☐ die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden
- ☐ einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden
(Präventionstheater, Infoveranstaltungen, Workshops mit Gruppen oder auf Fahrten etc.)

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf Ihre Gültigkeit hin überprüft. Ggf. werden die Dokumente neuerlich angefordert bzw. die entsprechenden Hilfestellungen (Schulungstermine, Antragsformulare etc.) zur Verfügung gestellt. Diese Überprüfung wird anhand des Protokolls der großen Dienstbesprechung dokumentiert.

Dabei gelten folgende Fristen:

1. Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
2. EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
3. Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
4. Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere:

1. der Verhaltenskodex
2. die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches
3. die Beschwerdeordnung
4. Maßnahmen zur Mitbestimmung Minderjähriger
erinnernd thematisiert und der Status Quo reflektiert.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst, dazu gehören insbesondere:

1. Die Überprüfung und Überarbeitung der Risikoanalyse im Abstand von 2 Jahren
2. Die Durchsicht und ggf. Überarbeitung/Ergänzung der Veröffentlichungen zum Thema (Homepage, Flyer, etc.) im Abstand von 2 Jahren
3. Die Ergänzung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes, ebenfalls nach 2 Jahren
(Hierbei soll auch geprüft werden, ob neue Partner in der Pfarrei über das Schutzkonzept informiert werden müssen.)

(Quelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung)

5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

Eine regelmäßige Überprüfung findet spätestens alle fünf Jahre statt sowie bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt und bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe). Die Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf angefragt bzgl. einer sach- und fachgerechten Beurteilung des Schutzkonzeptes.

5.6. Vernetzung und Transparenz

5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung (DiCV) ist Petra Lindemeier. Zusätzliches Kooperationsnetzwerk ist die Caritas Familienberatung. Unsere Ansprechpartnerin ist Yvonne Luzar, die sowohl telefonisch, in der Beratungsstelle, als auch regelmäßig in der Kita zur Beratung zur Verfügung steht.

Es wird sichergestellt, dass den Mitarbeitenden die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

5.6.2. Externe Beratungsstellen

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung besteht beim örtlichen Träger der Jugendhilfe ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft/MA.



Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt sind:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

[https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](https://Zartbitter.e.V.-Kontakt-und-Informationsstelle-gegen-sexuellen-Missbrauch-an-Mädchen-und-Jungen)

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Im Rahmen unserer Kommunikationsstruktur erfolgen regelmäßige Teamsitzungen (immer mittwochs 16:00-18.00Uhr) und bei Bedarf außerordentliche Besprechungen.

Das SK wird halbjährlich über die Eltern App veröffentlicht und ist im Büro der KiTa-Leitung im Ordner „Kinderschutz“ jederzeit einzusehen.

6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Für Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder teilweise bereits im Säuglingsalter betreut werden, müssen Gelegenheitsstrukturen und ein mögliches Gefahrenpotential überprüft werden, die das Wohl der Kinder gefährden könnten. Dabei gilt es nicht nur offenkundige Schwachstellen zu erkennen, sondern alle Bereiche der Einrichtungen kritisch zu beleuchten. Um die vielfältigen Perspektiven aufzunehmen, wurde unter Einbeziehen aller Akteure (Erzieher*innen, Ehrenamtliche, Eltern, Kinder, Träger) in Gesprächen, Teamsitzungen und mit Hilfe eines Fragenkataloges eine Risikoanalyse erstellt und diese in einzelne Bereiche gegliedert.

Die Kindertageseinrichtung St. Maria Magdalena arbeitet mit Kindern von 4 Monaten bis zum schulfähigen Alter in vier Gruppen.

6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Nur bedingt bieten Toiletten, Ruhe- und Wickelräume Risiken, da diese baulich so konstruiert sind, dass sie von Mitarbeiter*innen prinzipiell eingesehen werden können und eine gegenseitige Kontrolle grundsätzlich möglich wäre.

Aus optischer Sicht ist unser Außengelände teilweise, durch Anwohner zu beobachten. Da unsere Kita ein Wohnhaus inmitten in einer rundum bewohnten Straße ist, kann man von allen Seiten von den Balkonen, die Räume einsehen. Die sensiblen Bereiche der Innenräume sind grundsätzlich nicht durch Externe einzusehen. Durch die ständigen Interaktionen, offene Türen großzügige Fensterfronten bietet der tägliche Ablauf, auch in der Bring- und Abholzeit, keine Möglichkeit zur räumlichen Abgrenzung einzelner Kinder.

Gegenseitige Beobachtungsmöglichkeiten im Team ergeben sich durch die benannten baulichen Gegebenheiten. Die Verhaltensweisen aller Mitarbeiter*innen gewährleisten den Schutz der Intimsphäre der Kinder als auch die notwendige Transparenz gleichermaßen. Hospitationen Dritter sind grundsätzlich auch immer möglich. Die Haustür ist im Laufe des Vormittags bis 14.00 Uhr geschlossen. Ab 14.00 Uhr ist ein Zugang ins Haus von außen jederzeit möglich. Daher werden die Kinder in diesem Zeitraum verstärkt beobachtet.

Unser Außengelände ist durch die umliegende Nachbarschaft vom Balkon aus zu beobachten. Die Bärengruppe ist durch Anwohner auf der gegenüberliegenden Straßenseite einzusehen und durch die Eltern die Ihre Kinder bringen.

In unserer Einrichtung arbeitet ausschließlich pädagogisch qualifiziertes Personal, die fehlende Ergänzungskraft in der Bärengruppe wird durch unsere Springerin (Kinderpflegerin), wenn nötig ausgeglichen.

Wir achten darauf das Pausenzeiten streng eingehalten werden. Es besteht auch die Möglichkeit einer Auszeit im Ruheraum, damit die Mitarbeitenden sich regenerieren können.

Wir bieten ein breites Spektrum im Bereich Fortbildung an und die Mitarbeitenden haben jederzeit die



Möglichkeit Fortbildungen zur Entspannung und für ihre persönliche Entlastung auszuwählen.

6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

In einer Kindertagesstätte treffen erwachsene Mitarbeiter auf Kleinkinder/Babys. Alleine dadurch liegt eine verbale und körperliche Unterlegenheit der Schutzbefohlenen vor, auch im Hinblick auf den Versorgungsbedarf im körperlichen und emotionalen Bereich. Individuell kann ein Abhängigkeitsverhältnis aufgrund des Entwicklungsstandes der Kinder ergeben, dass von der körperlichen und emotionalen Entwicklung eines jeden Kindes abhängt.

Die Erzieher*innen achten darauf, dass die Kinder in unterschiedlichen Altersgruppen miteinander harmonisieren und beobachten genau die Verhaltensweisen und die Mimik der jüngeren, damit diese nicht durch ihre eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit von den älteren respektlos oder grenzverletzend behandelt werden. Dies schließt ein diskriminierendes Verhalten aus.

Allein durch das Grundvertrauen der Kinder entsteht (ein von Elternseite sicher auch durchaus gewünschtes und notwendiges) Vertrauen auf emotionaler und körperlicher Ebene zu den Erzieher*innen, das durch eine angemessene Einhaltung und das Setzen von Grenzen ohne Verlust an Zugewandtheit und Aufmerksamkeit geprägt ist. Vorbeugung ist durch gegenseitige Achtsamkeit und Wertschätzung unter Kolleg*innen und den Kindern gegenüber gewährleistet. Zudem nehmen alle Mitarbeitenden an entsprechenden Präventionsschulungen teil.

6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Jeder Mitarbeiter ist geschult und geht professionell mit dem Thema Machtgefälle um. Der Mitarbeitende reflektiert sein Verhalten und achtet darauf die Kinder respektvoll zu behandeln. Gefahrenpotential bergen 1:1-Situationen zwischen Erwachsenen und Kindern, wie z.B. Wickeln, Hilfestellungen beim Toilettengang, Wechseln der Kleidung, Spielen oder Einzelförderung, z.B. auch bei der in den Einrichtungen stattfindenden Therapien (Logopädie o.ä.). Die entsprechenden Räumlichkeiten sind in unserer Einrichtung, jeder Zeit frei zugänglich. Auch die bestehenden ständigen Interaktionen innerhalb der Einrichtungen minimieren die Möglichkeit, längere Zeit alleine mit einem Kind in einem gänzlich ungestörten, abgeschlossenen Raum zu verbringen. Grundsätzlich bieten 1:1-Situationen entsprechende Möglichkeiten, die jedoch durch die bestehenden Kontrollen sehr minimiert sind. Schutz vor Außenstehenden wird durch festgelegte Hol- und Bringzeiten und verschlossene Außentüren gewährleistet. Abgeholt werden dürfen Kinder ausschließlich nur von Personen, die im Vorfeld von den Eltern genannt und angekündigt worden sind. Alle Abholberechtigten sind schriftlich in den Erklärungen festgelegt.

6.2. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

6.2.1. Kinderrechte

Kinder erfahren in unserer KiTa, dass sie Rechte haben, die sie äußern dürfen und die in einem sicheren Umfeld respektiert werden. Die Stärkung ihrer Selbstwirksamkeit soll Kinder dazu befähigen, sich in schwierigen und ihnen unangenehmen Situationen nicht ohnmächtig zu fühlen, sondern zu wissen, dass und bei wem sie Hilfe einfordern und somit selbst Situationen beeinflussen können. Dies schützt sie vor Fehlverhalten oder Übergriffen anderer.





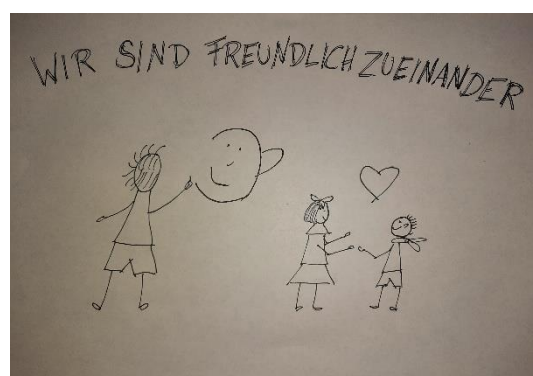
Die Kinder über ihre Rechte zu informieren ist elementarer Bestandteil unseres pädagogischen Konzeptes. So können Kinder diese einfordern bzw. ihnen wird eher bewusst, wann Rechte gebrochen werden. Selbstbewusste Kinder können sich eher wehren und im Ernstfall „Nein“ sagen. Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt. Der wertschätzende Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel/Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit. Unsere MA haben Kenntnis über die UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII und das KiBiz. Diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

6.2.2. Partizipation

Partizipation ist der Beste Kinderschutz! Die Beteiligung und Mitbestimmung versetzt die Kinder in die Lage, möglichen Gefahren selbst aktiv zu begegnen und sich ihnen zu widersetzen.

Im regelmäßigen Sitzkreis und im „Kinderparlament“ lernen die Kinder ihre Meinung und Bedürfnisse vor anderen zu äußern und zu vertreten, wie anderen zuzuhören, sich mit anderen Sichtweisen auseinanderzusetzen und diese zu akzeptieren. Indem wir behutsam moderieren konträre Meinungen zuzulassen und Kompromisse auszuhandeln stärken wir die sozialen Kompetenzen der Kinder und helfen ihnen, ihre persönliche Frustrationstoleranz zu regulieren. Gleichzeitig fördern wir durch den konstruktiven verbalen Austausch und non verbalen Austausch die Sprach-, Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeiten der Kinder und das Verständnis für ein demokratisches Miteinander. Es wird darauf geachtet, dass alle Kinder teilhaben können.

Es ist wichtig, dass die Kinder keine Scheu haben, sich zu äußern, damit sie auch im Falle eines Missbrauchs sich trauen etwas zu sagen oder ihr Gegenüber durch eine klare Äußerung zu stoppen. Die Kinder werden immer wieder aufgefordert ihre Meinung zu äußern. Es wird selbst bei den ganz jungen Kindern akzeptiert, wenn sie nein sagen.



Auch das Verinnerlichen von Toleranz und Wertschätzung gegenüber kultureller Vielfalt und Unterschiedlichkeit sowie solidarischen Handelns, das allen die Teilhabe und Mitbestimmung ermöglicht sehen wir als Teil der Partizipation.

Die Kinder dürfen stets ihre Wünsche, Sorgen und Bedürfnisse äußern.

Im Rahmen der Sauberkeitserziehung dürfen die Erzieher*innen über Zeitpunkt und Notwendigkeit des Toilettengangs und der Wickelsituation entscheiden. Auf Wunsch dürfen Kinder jederzeit auf die Toilette gehen bzw. werden Kinder gewickelt.

Während des Essens wird auf Ruhe, ausreichend Zeit, Selbstständigkeit und Vorlieben der Kinder geachtet. Sie bestimmen selbst, wie viel sie essen möchten. Die Beteiligung am Tischdienst wird gemeinsam mit den Kindern besprochen, ebenso die Tischkultur.

Innerhalb der vorgegebenen Ruhezeiten entscheiden die Kinder selber, ob sie schlafen möchten oder nicht.

Bei der Planung von Veranstaltungen, Festen oder thematischen Aktionen werden die Ideen der Kinder mit einbezogen (z.B. Ausflüge, Schultütengestaltung...). Auch dürfen sie Vorschläge diskutieren und



mitentscheiden. Dadurch erfahren sie, dass gemeinsame Entscheidungen einen Gewinn, aber auch einen Verzicht mit sich bringen können.

6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerden der Kinder sind erwünscht! Dies wird den Kindern immer wieder deutlich gemacht. Die Kinder erfahren, dass Ihre Beschwerden ernst genommen werden und sich nach der Beschwerde auch etwas verändert. Kinder die sich noch nicht verbal Beschwerden können, werden in Ihrem Verhalten erst genommen (weinen in bestimmten Situationen, wegdrehen). Es wird nach der Ursache für diese Verhaltensweisen geforscht und im Team darüber gesprochen, wie man die Situation verändern kann. Die Kinder wählen Ihre Vertrauensperson frei aus und werden darin bestärkt sich ihr anzuvertrauen.

Unser Beschwerdekonzept für die Kinder gliedert sich auf in Gespräche:
mit der Gesamtgruppe
in Kleingruppen
mit einzelnen Kindern (je nach Bedarf).

Darüber hinaus werden Mittel eingesetzt, wie Kummerkasten, dort können die Kinder bildnerisch darstellen was sie stört. Der Kummerkasten wird einmal in der Woche nachgeschaut und in der Kinderkonferenz besprochen. Bücher greifen verschiedene Problematiken auf und helfen den Kindern dabei über ihre Gefühle und Ängste zu sprechen.

Puppenspiel und Rollenspiel im Freispiel, durch Beobachtung der Kinder beim Spiel erfahren die Erzieher*innen Probleme die die Kinder nicht frei äußern.

Kinderparlament findet regelmäßig statt, auch die Kleinen können bei Abstimmungen bereits durch einfache Mittel teilhaben. Die Kinder erfahren im Parlament das jeder gehört wird und jedes Kind die gleichen Rechte hat. Alle hören zu, wenn ein Kind oder Erwachsener sprechen. Niemand wird ausgelacht oder ignoriert.

Fragebogen für Kinder, dies ist eher ein Mittel für die älteren Kinder.
(Anlage 11.7)

Eltern werden ebenfalls einbezogen. Alle Mitarbeitenden sind befugt Beschwerden entgegenzunehmen. Sie können aber auch direkt der KiTa-Leitung oder aber den Vertretern des Elternbeirates zugetragen werden. Über unser Beschwerdeformular für Eltern (Anhang 11.8) und unseren Elternfragebogen (Anhang 11.9), die allen bekannt und offen zugänglich sind, besteht die Möglichkeit, Kritik, Verbesserungsvorschläge oder Wünsche schriftlich zu äußern. Ein Briefkasten steht hierfür in allen Einrichtungen zur Verfügung. Eine schriftliche Reflexion in Form eines Eltern-Fragebogens von Seiten der Einrichtungen erfolgt regelmäßig.

Die Bearbeitung einer Beschwerde erfolgt zügig und in der Regel im Team und mit Hilfe eines Beschwerdeprotokolls. Wenn die Beschwerde nicht anonym vorgetragen wird, erfolgt schnellstmöglich eine Rückmeldung. Dazu führen wir Einzel- oder bei Bedarf gelenkte Beschwerdegespräche.

Den Eltern vermitteln wir durch unser „Beschwerdemanagement“, dass ihre Ideen und Kritikpunkte wichtig und wertvoll sind und dadurch wollen wir sie stärken.

6.3. Sexualpädagogisches Konzept

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang greifen sie die Welt und sich selbst.



Kinder haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität unter Beachtung der individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit niemandem schaden.

Kinder sollen darin unterstützt werden, ein positives Körpergefühl und elementare Körpererfahrungen unter Einhaltung bestimmter Regeln zu entwickeln.

Konsequenzen von Regelüberschreitungen sollen festgelegt werden; falls es in Ausnahmefällen notwendig ist, Regeln zu überschreiten, muss dieses Verhalten transparent kommuniziert werden.

Das Kennenlernen des eigenen Körpers und Rollenspiele gehören zur natürlichen kindlichen Entwicklung. Es ist wichtig, dass Erzieher*innen unterscheiden können, ob es sich um altersgemäße sexuelle Neugier oder einen sexuellen Übergriff handelt und entsprechend reagieren.

Ist z.B. bei Rollenspielen zu beobachten, dass bei einem Kind die sexuelle Neugier in einen sexuellen Übergriff übergeht, der gar durch Gewalt, Unfreiwilligkeit und Zwang ausgeübt wird, ist ein sofortiges Eingreifen und Unterbinden durch die Erzieher*innen erforderlich.

Regeln im sozialen Miteinander mit den Kindern besprochen werden, wird auch der Umgang mit sexueller Neugier mit den Kindern thematisiert. Dabei ist die Vermittlung der Selbstbestimmung besonders wichtig, dass ein Nein/Stopp jederzeit gesagt werden darf und umgekehrt akzeptiert werden muss. Sexualerziehung findet im Sinne der Sozialerziehung und nicht der Aufklärung statt. Dazu gehört, dass Körperteile richtig benannt und nicht tabuisiert werden und Kinder ihre Gefühle kennen und deuten lernen.

Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne

Die Eltern werden in Entwicklungsgesprächen und bei Elternabenden über die sexuelle Bildung informiert und im konkreten Fall gehen wir aktiv auf die Eltern zu.

6.4. Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Im pädagogischen Alltag machen die Kinder sich auf verschiedenste Weise mit Ihrem Körper vertraut. Durch vielfältige Angebote (Kneten, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und -erfahrung.

Eine entsprechende Raum- und Gartengestaltung ermöglicht den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, damit sie ihren altersgemäßen sexuellen Bedürfnissen und Körpererkundungen nachgehen können. Wir stellen außerdem Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (z.B. Bild- und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer etc.) Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und altersgemäß beantwortet. Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

In Wickelsituationen beziehen wir die Kinder aktiv mit ein, indem wir die Situationen sprachlich begleiten (Körperteile benennen und keine Verniedlichungen benutzen) und anregen, beim An und Ausziehen mitzuhelfen. Selbstverständlich achten wir auf das Schamgefühl der Kinder, indem wir sie in einer geschützten Umgebung wickeln.

Die Sprache in unserer Kita ist wertschätzend.

Wir verwenden positive Sprache für Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.

Die Kinder werden dazu ermutigt „nein“ zu sagen und ihre Grenzen deutlich zu machen.

Kinderrechten sind immer wieder ein Thema und die Kinder lernen auch die Grenzen anderer Personen zu erkennen und zu akzeptieren.

Innerhalb unserer Einrichtung findet mit den Wiesenriesen(Schulkindern) jährlich das Projekt „Mut tut gut“ statt zu dem wir mit der Diplom-Psychologin Maryam Boos zusammenarbeiten.

Die Kinder lernen in verschiedenen Angeboten sich selbst zu behaupten und stärken Ihre Selbstkompetenz und ihr Selbstbewusstsein. Hier setzten wir im letzten Kitajahr noch einmal einen



besonderen Fokus.



Um die Widerstandskräfte der Kinder zu stärken und bei ihnen das Bewusstsein für ihre Interventionsmöglichkeiten zu geben, müssen altersgerechte Handlungskompetenzen gegen Übergriffe vermittelt und geübt werden. Auch über Täterstrategien sollte aufgeklärt und das Thema Sexualität enttabuisiert werden. Dabei gilt es behutsam die Kinder an diese Themen heranzuführen, keine Angst zu verbreiten, sondern Hoffnung geben, dass sie sich im Ernstfall wehren dürfen und sich im geschützten Kontext der KiTa öffnen und Hilfe holen können.

6.5. Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Das Mitwirken der Eltern ist uns ein wichtiges Anliegen. Bei Vertragsabschluss erhalten die Eltern die Broschüre „Für ihr Kind“, in der wichtige Voraussetzungen für die Zusammenarbeit verankert sind.

6.5.1. Information und Sensibilisierung der Eltern

Eltern werden für das Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert (Elternabende, Bilderbücher, Broschüren) und über Handlungsstrategien im Verdachtsfall informiert, auch um Unsicherheiten abzubauen. In unserer Einrichtung gibt es immer die Möglichkeit Situationen zu hinterfragen und klärende Gespräche zu führen. Eine Moderation durch die KiTa-Leitung besteht bei Bedarf jederzeit. Darüber haben die Eltern Kenntnis. In unserer Einrichtung herrscht eine offene Kommunikation mit den Eltern. In regelmäßigen Abständen führen wir Entwicklungsgespräche mit den Eltern in denen wir die pädagogische Arbeit transparent machen.

6.5.2. Erziehungspartnerschaft

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Miteinander zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern sind der Grundstein dafür, dass sich die Kinder in unseren Einrichtungen wohlfühlen.

Eltern werden informiert über:

- den Entwicklungsstand ihres Kindes
- individuelle Vorkommnisse
- inhaltliche Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit
- den Tagesablauf
- Termine, Feste und Veranstaltungen
- Fortbildungsinhalte des Teams
- Öffnungs- und Schließzeiten

6.5.3. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Eltern haben auf vielfältige Weise Einfluss auf den KiTa-Alltag.

Die Eltern entscheiden:

- ob ein zweites, selbst mitgebrachtes Frühstück eingenommen wird.
- auch nach Informationen durch die Erzieher*innen, selbst über die Einleitung von zusätzlichen



Fördermaßnahmen. Es sei denn die Unterlassung würde zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

- unter Beachtung des Datenschutzes über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- über ihre Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktivitäten und der Mitarbeit in Gremien (Elternbeirat).

6.6. Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Auch die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit anonym Beschwerden zu äußern (Anhang 11.06) und diese in unseren Beschwerde Briefkasten zu legen. Über die Beschwerdewege (5.4.1.) werden alle Mitarbeitenden regelmäßig informiert. Diese werden dann regelmäßig bearbeitet.

In unseren regelmäßigen Teambesprechungen werden bei Bedarf und Anlass auch kollegiale Fallberatungen durchgeführt. Im Team lassen sich schwierige Fälle oder Probleme aus der Praxis gemeinsam bearbeiten und Lösungen finden. Wir achten in diesen Besprechungen auf respektvolle Kommunikation. Damit wollen wir Belastungen von einzelnen Mitarbeitenden nehmen und ihre Handlungssicherheit stärken.

Durch unsere offene Kommunikation und unseren achtsamen Umgang miteinander können wichtige Themen angesprochen und Informationen ausgetauscht werden.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Fehlverhalten und Übergriffe können in unterschiedlicher Form und zwischen verschiedenen interagierenden Personen stattfinden. Daher gilt es bei der Frage „Was tun, wenn...?“ auch bei notwendigen Interventionen zu unterscheiden und Handlungssicherheit durch einen geeigneten und angemessenen Interventionsplan zu haben.

7.1. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

Was tun, wenn Fehlverhalten, Übergriffe oder Vernachlässigung außerhalb oder innerhalb der Einrichtung vermutet, beobachtet bzw. festgestellt werden, ein Kind von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet oder Opfer geworden ist?

Gefährdungen außerhalb der Einrichtung liegen vor, wenn das Wohl des Kindes z.B. durch Missachtung seiner Bedürfnisse, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Gewaltanwendung, seelische Misshandlung oder Mangel an Grenzen der Eltern oder durch sexuelle Gewalt anderer Personen, wie z.B. weitere Familienangehörige oder Bekannte bedroht wird. Innerhalb der Einrichtung können Gefährdung und sexueller Missbrauch von Erzieher*innen und Dritte sowie von anderen Kindern ausgehen.

MA wird aufgeklärt, dass er Beobachtungen von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente an die Trägervertretung melden muss. Wir gehen in diesem Fall nach dem Interventionsplan vor.

Am selben Tag erfolgt eine Meldung gem. § 47 an den LVR durch die Kita-Leitung bzw. den Trägervertreter. Ebenfalls am selben Tag erfolgt eine telefonische oder schriftliche Information an die Stabsstelle Intervention.

Die Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner dafür, was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

- Eigene Beobachtungen ernst nehmen und zeitnah dokumentieren (Gespräche, Fakten, Situationen mit Datum und Uhrzeit)
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen, jedoch das Verhalten des Betroffenen beobachten
- Keine eigene Befragung und keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter*in
- Zuhören, Glauben schenken und Kinder ermutigen, sich anzuvertrauen



- Keinen Druck auf die Kinder ausüben, keine „Warum“-Fragen stellen
- Gesprächsinhalte müssen vertraulich behandelt werden
- Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind

7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden (Anhang 11.10)

- Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Informationen dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung weitergeben
- Alle Beobachtungen, wertfrei in einem Protokoll dokumentieren

7.1.3. Aufgaben der Leitung

- Je nach Bedarfsfall und Schwere des Vergehens:
- Information des Trägers sowie der Fachberatung
- Beratung durch die Fachberatung sowie die zuständige Präventionskraft/Interventionskraft im Erzbistum Köln
- gemeinsame Gefährdungseinschätzung
- Maßnahmen-Entscheidung
- Gespräch mit der/den betroffenen Person(en)

7.1.4. Aufgaben des Trägers

- Gespräch zwischen Interventionsbeauftragten und beschuldigter Person
- (ggf. unter Hinzuziehung eines Juristen)
- bei akuter oder gleichbleibend bestehender Gefahr des Kindes Mitteilung an zuständige Strafverfolgungsbehörde/Jugendamt

Prozessablauf

Siehe Interventionsplan Anlage 11.10

7.1.5. Einbezug weiterer Stellen

LVR, Jugendamt, Psychologische Beratungsstelle, Familienberatungsstelle (Caritas)

7.1.6. Meldewege

Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII mit Formular 422100 des LVR (Anlage 11.10)

7.1.7. Dokumentation und Datenschutz

Erstdokumentation erfolgt gemäß Beobachtungsprotokoll (Anlage 11.11), weitere Dokumentation mit Hilfe des Dokumentationsbogens der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern.

Die Dokumentation erfolgt stets unter Beachtung der gültigen Datenschutzrichtlinien und unter Verwendung angemessener Begrifflichkeiten (Kinder sind niemals Täter).

7.1.8. Krisenkommunikation

Beobachtungen und Vorfälle werden jederzeit vertraulich und diskret zwischen den betroffenen Parteien (MA, Träger, Interventionsbeauftragte, Fachberatung, Eltern) behandelt.

7.1.9. Abschluss des Interventionsverfahrens

Nach Abschluss des Prozessablaufes gemäß des Interventionsplans und abschließender Beratung gilt das Interventionsverfahren für die Einrichtung als beendet.

7.1.10. Rehabilitation

Sollte nach Prüfung des Prozessablaufes herausstellen, dass der Verdacht unbegründet war, sollte die Rehabilitation des betroffenen MA durch den Träger und der Einrichtungsleitung ermöglicht und unterstützt werden.

7.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

Im menschlichen Miteinander kann es auch immer zu Auseinandersetzungen kommen, bei denen Grenzen überschritten oder deutlich verletzt werden. Auch Kinder reagieren aus unterschiedlichen Gründen aufbrausend oder zuweilen aggressiv, in Tat oder Wort.



7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

- Eigene Beobachtungen ernst nehmen und zeitnah dokumentieren (Gespräche, Fakten, Situationen mit Datum und Uhrzeit)
Zuhören, Glauben schenken und Kinder ermutigen, sich anzuvertrauen
- Keinen Druck auf die Kinder ausüben, keine „Warum“-Fragen stellen

7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

- Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen
- Gespräch mit dem betroffenen Kind führen
- Gespräch mit dem übergreifigen Kind
- Information an Kita-Leitung weitergeben

7.2.3. Aufgaben der Leitung

- Dokumentationsbogen (Formular LVR siehe Anhang) der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf
- grenzverletzendes Verhalten unter Kindern ausfüllen
- Weiterleitung an den Träger und die Fachberatung DiCV ggf. die Präventionsfachkraft
- Vorfall und pädagogische Maßnahmen im Team besprechen
- Gespräch mit den Eltern
- ggf. Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII im Hinblick auf das übergreifige Kind

7.2.4. Aufgaben des Trägers

- Unterstützung der Leitung bei Gesprächen und weiteren Maßnahmen (Vermittlung von Therapiemöglichkeiten, ggf. Einrichtungswechsel anbieten)

7.2.5. Prozessablauf

Siehe Interventionsplan Anlage 11.10

7.2.6. Einbezug weiterer Stellen

LVR, Jugendamt, Psychologische Beratungsstelle, Familienberatungsstelle (Caritas), Therapeuten

7.2.7. Meldewege

Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern ausfüllen und an den Träger, die Fachberatung DiCV und ggf. die Präventionsfachkraft weiterleiten

7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

Erstdokumentation erfolgt gemäß Beobachtungsprotokoll (Anlage 11.12), weitere Dokumentation mit Hilfe des Dokumentationsbogens der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern.

Die Dokumentation erfolgt stets unter Beachtung der gültigen Datenschutzrichtlinien und unter Verwendung angemessener Begrifflichkeiten (Kinder sind niemals Täter).

Krisenkommunikation

Beobachtungen und Vorfälle werden jederzeit vertraulich und diskret zwischen den betroffenen Parteien (MA, Eltern, Träger, Interventionsbeauftragte, Fachberatung) behandelt.

- MA vermitteln zwischen den betroffenen Familien.
- Bei Bedarf unterstützt die Fachberatung in Gesprächen.

7.2.9. Abschluss des Interventionsverfahrens

Nachdem mit allen betroffenen Familien Vermittlungsgespräche geführt sowie Maßnahmen sowie weitere Vorgehensweisen vereinbart wurden, gilt das Interventionsverfahren als abgeschlossen. Im weiteren Verlauf werden die Kinder in ihrem Spielverhalten beobachtet, um Kindern und Eltern Sicherheit zu geben.

Es wird überprüft, ob empfohlene Maßnahmen umgesetzt werden.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

Um allen Beteiligten Sicherheit zu geben, dass die Einrichtung weiterhin einen sicheren Schutzraum



bietet, gilt es Vorfälle möglichst intensiv aufzuarbeiten.

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

- Beobachtung der betroffenen Kinder im Spielverhalten
- Bei Bedarf therapeutische Hilfe anbieten.
- enger Kontakt mit den Eltern über das Verhalten des Kindes und mögliche Auswirkungen des Vorfalls auf das Kind
- Externe Beratungsstellen einbeziehen.
- Ggf. wird die Stabstelle Prävention bei der Aufarbeitung eingebunden.

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

- die Kindergruppe genau beobachten um auf Besonderheiten reagieren zu können
- Vorfälle werden mit der Kindergruppe kindgerecht besprochen, z.B. mit Hilfe von Kinderbüchern, Rollenspielen.
- Im Sinne der Partizipation wird mit den Kindern in Kleingruppen der „Fragebogen für Kinder“ bearbeitet (Anlage 11.7)
Auf weitere Themenwünsche und Impulse der Kinder wird eingegangen

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

- Regelmäßige Informationsweitergabe und Gesprächsangebote
- Themenbezogene Elternabende (Sexualerziehung, Konfliktlösungsstrategien)
- Vermittlung zu Beratungsstellen (Familienberatungsstelle)
- Festigung einer guten Erziehungspartnerschaft durch unterstützende Gespräche

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

- Reflexion der Geschehnisse
- Gesprächsangebote (Aufarbeitung in Teamgesprächen, Supervision, fachliche Begleitung
- bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention)
- ggf. Kita-Alltag strukturieren/verändern

8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Im Team werden Faktoren und Bedingungen eruiert, die den Vorfall begünstigt haben könnten (unbeobachtete Räume, ungünstige Spielkonstellationen der Kinder...).

Falls nötig, Veränderung der Schutzmaßnahmen in der Einrichtung

8.6. Reflexion des Interventionsprozesses

Alle, die in den Interventionsprozess involviert waren, werden in eine gemeinsame Reflexion einbezogen, um die Abläufe zu überprüfen und ggf. für die Zukunft zu verändern.

- Was hat gut funktioniert?
- Was müssen wir verbessern?
- ...

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Seit 2012 ist der Kinderschutz als eine zentrale Aufgabe der pädagogischen Arbeit in Kitas im Bundeskinderschutzgesetz verankert. Erzieherinnen, Erzieher und alle anderen Fachkräfte sind verpflichtet sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen.

9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung



Bei Beschwerden, Hinweisen oder Beobachtungen greift der Interventionsplan (Anlage 11.10)

9.3. Verfahrensablauf

Siehe „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ nach §8a SGB VIII (Anlage 11.13)

9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

9.5. Musterdokumente und Tools

Beobachtungs- und Dokumentationsbögen sind vorhanden (s. Anlagen 11.11 und 11.13)

9.6. Datenschutz

Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Trägern zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese danach nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 benennt. Bei Zielkonflikten gilt der Grundsatz, dass gegebenenfalls andere grundlegende Rechte wie etwa das autonome Betätigungsrecht freier Träger oder das Recht zur ungehinderten Berufsausübung hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen zurückstehen müssen.

9.7. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

- Caritas-Verband
- update - Suchtberatungsstelle
Katholische Ehe-Familien-Lebens-Beratung
Katholisches Bildungswerk Bonn
Jugendamt Bonn
- (siehe Anlage 11.1)
- Unterstützungsmöglichkeiten werden zusätzlich über das Katholische Familienzentrum St. Maria Magdalena angeboten.

10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das SK Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren festgelegt sowie darüber hinaus bei Neueinstellungen, bei offenen Fragen im alltäglichen Umgang und bei akuten Vorfällen.

10.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das SK ist im Konzeptionsordner für jeden MA offen zugänglich und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung, sind aufmerksam und reflektieren unsere Handlungen im Arbeitsalltag (Kultur der Achtsamkeit).



10.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des SK sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem SK werden in Mitarbeitergesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert. Insbesondere neue MA werden von der Leitung über das SK informiert und eingearbeitet.

10.3. Als halbjährliche Überprüfung

Einmal pro Halbjahr ist das SK Bestandteil der Teamsitzung oder eines Teamtages. Die Überprüfung wird dokumentiert (siehe Dokumentationshilfe „Team-Übung Schutzkonzept“ (s. Anlage 11.14).

10.4. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das SK wird alle vier Jahre gesichtet, diskutiert und durch das KiTa-Team unter Einbezug der Verwaltungsleitung überarbeitet.

11. Anlagen

siehe nächste Seiten



11.1. Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Telefonnummer:	0221 1642 1079/-##
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabstelle Prävention
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	0221 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft
Name:	Roberta Schulte
Telefonnummer:	0228/6199356
Mail:	praeventionsfachkraft@puk-bonn.de

Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV
Name:	Petra Lindemeier
Telefonnummer:	0151/74342791
Mail:	petra.lindemeier@caritasnet.de

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	Brigitte Meyer
Telefonnummer:	0228/628780
Mail:	kitastmariamagdalen@puk-bonn.de

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	Isabelle Schumacher
Telefonnummer:	0228/251506
Mail:	kitachristiauferstehung@puk-bonn.de



11.2. Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

Der Schutz der Kinder hat in unseren Kindertageseinrichtungen absoluten Vorrang und wird durch das verantwortungsbewusste Handeln der Leiterinnen und Mitarbeiter*innen gewährleistet. Der Umgang mit den Kindern ist zugewandt und respektvoll. In Situationen, in denen ein Kind z.B. durch aggressives Verhalten sich oder andere Kinder körperlich gefährdet und eindeutig die Grenzen des gewaltfreien Miteinanders überschreitet, müssen Erzieher*innen angemessen reagieren. Hilfreich ist es ggf. das entsprechende Kind dieser Situation zu entziehen und in einem Nebenraum zur Ruhe kommen zu lassen, ohne jedoch das Kind aus dem Blick zu verlieren. Es besteht ein gutes und gesundes Vertrauensverhältnis zwischen Erzieher*innen und Kindern.

Verbindliche und konkrete Verhaltensregeln sind unterstützender Rahmen und Grundlage für unsere Arbeit und werden durch die Selbstverpflichtungserklärung festgelegt. Alle Erzieher*innen müssen diesen unterzeichnen und erhalten somit einen Orientierungsrahmen, der Handlungssicherheit gibt. Dabei werden nicht nur die Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern berücksichtigt, auch die Beziehungen der Kinder sowie der Mitarbeiter*innen untereinander müssen mit einbezogen werden.

Neben den in der Selbstverpflichtungserklärung festgelegten Richtlinien haben wir unsere Grundregeln für folgende Bereiche vereinbart:

Unsere Haltung

Alle Kinder werden mit Würde respektiert.

Alle Kinder werden mit Offenheit, Unterstützung, Vertrauen, Respekt, Verständnis und Wertschätzung und ohne Vorurteile willkommen geheißen.

Alle Kinder werden als Individuen mit eigenen Rechten und Bedürfnissen behandelt und im Kontext ihrer eigenen Kultur, Religion und Lebensgeschichte verstanden.

Immer muss zum Wohle der Kinder gehandelt werden und Aufmerksamkeit gegenüber ihren körperlichen, emotionalen, sozialen und mentalen Bedürfnissen bestehen.

Erzieher*innen sollen den Kindern ihre Rechte kommunizieren und sie dabei unterstützen, diese einzufordern sowie akzeptables und unakzeptables Verhalten von Erwachsenen einschätzen zu lernen und darauf reagieren zu können.

Die Grenzen und Intimsphären der Kinder müssen respektiert und angemessene körperliche Distanz gewahrt werden.

Erzieher*innen sollen sich den Kindern gegenüber stärkend, aufbauend und stabilisierend verhalten und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

Erzieherische Maßnahmen müssen gewaltfrei und ohne Demütigungen ausgeübt werden.

Selbstschutz

Arbeit und Arbeitsplatz sollten so transparent wie möglich gestaltet und organisiert sein, dass Risiken bestmöglich minimiert werden können.

Es gilt kompromittierende und schwierige Situationen, die zu Beschuldigungen führen könnten, zu identifizieren und zu vermeiden.

Verhalten gegenüber Dritten

Um Schaden von den Kindern abzuwenden müssen Erzieher*innen andere Erwachsene (Fremde, Kolleg*innen, Eltern...) auf schädliches Verhalten aufmerksam machen, Grenzen setzen und entsprechende Anpassungen sicherstellen.

Hinweise, Sorgen und geäußerten Verdacht von Dritten muss stets ernst genommen und geprüft werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Gestaltung von Nähe und Distanz, sowohl körperliche als auch emotionale Nähe, ist Grundlage jeder pädagogischen Arbeit mit Kindern und deren Familien und beruht auf professionellem Verhalten der Erzieher*innen sowie einem wertschätzenden und respektvollem Umgang unter Einhaltung von Grenzen (auch persönlichen).



Es dürfen keine physischen oder psychischen Abhängigkeiten entstehen

Individuelle Grenzempfindungen werden respektiert.

Einzelgespräche finden nur in Räumen statt, die von außen einsehbar sind.

Anwendung körperlicher Gewalt oder Strafe sind tabu; ausschließlich in Situationen, in denen ein Kind durch sein Verhalten eine körperliche Gefahr für andere Kinder oder Erwachsene darstellt, ist ein Festhalten des betreffenden Kindes zur direkten Entschärfung der Lage und zur Beruhigung des Kindes in einem gewaltfreien Rahmen angemessen.

Sexualkontakt zu Kindern in jeglicher Form (körperlich, sprachlich usw.) ist strikt untersagt.

Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich, nachzukommen und muss in angemessenem Rahmen stattfinden; die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist definitiv zu unterlassen.

Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehmen, streicheln, küssen oder berühren ist unzulässig.

Distanzlosigkeit in körperlichem und/oder sozialem Verhalten gegenüber anderen ist unerlaubt.

Einzelne Kinder dürfen nicht aus der Gemeinschaft ausgeschlossen oder gegenüber anderen Kindern bevorzugt werden.

Es ist untersagt, eine private, exklusive Beziehung zu einem einzelnen Kind aufzubauen.

Einzelaktivitäten mit nur einem Kind, die nicht von anderen Vertrauens- oder Bezugspersonen bzw. Mitarbeiter*innen beobachtet oder nachvollzogen werden können, sind zu unterlassen.

Die emotionalen und körperlichen Abhängigkeiten, in denen sich Kinder befinden, dürfen nicht verstärkt oder ausgenutzt werden.

Findet Arbeit in Kleingruppen oder Einzelbetreuung statt, müssen die dafür genutzten Räume von außen jederzeit zugänglich sein.

Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass sie den Kindern keine Angst machen und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Nähe sollte dem Wohl der Kinder zu jeder Zeit entsprechen, unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

Ablehnung von Kindern ist zu respektieren.

Erwachsene sind verpflichtet, die Grenzen des Körperkontaktes einzuhalten, auch wenn Impulse von Kindern kommen.

Kinder für die eigene (sexuelle, emotionale) Bedürfnisbefriedigung zu missbrauchen ist tabu;

Mitarbeiter*innen dürfen sich keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

Sprache und Wortwahl haben oft starke Auswirkungen auf Kinder. Negative Wörter können zu Ängsten, einer unangenehmen Atmosphäre oder sogar Diskriminierung führen, während eine positive Wortwahl die Kinder stärkt und ihr Selbstbewusstsein fördert.

Erzieher*innen verwenden weder abfällige oder sexualisierte Sprache noch Andeutungen und Gestik gegenüber Kindern.

Eine rassistische oder sexualisierte Haltung gegenüber Kindern ist untersagt.

Das „Nein“ eines Kindes darf nicht übergangen oder kleingeredet werden, wenn es etwas nicht möchte oder es sich unwohl fühlt, ebenso wie die Meinungen, Sichtweisen und Gefühle von Kindern. Bedauern, „von-oben-herab-behandeln“, beleidigen oder bloßstellen von Kindern ist zu unterlassen.

Individuelle Grenzempfindungen der betreuten Kinder und Familien sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden und müssen sofort thematisiert werden.

Erzieher*innen tragen keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.

Umgang und Nutzen von Medien

Die Auswahl von genutzten Materialien muss altersgerecht und im Sinne des Kinderschutzes sein. Die private Nutzung von in der Einrichtung erstellten Medien (z.B. Fotos mit Kindern) ist festzulegen, z.B. durch Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten.

Es wird akzeptiert, wenn ein Kind nicht auf Fotos erscheinen möchte.



Veröffentlichungen von Informationen und/oder Bildern von Kindern ohne ihre Zustimmung und die ihrer Eltern ist untersagt ebenso die Darstellung von Kindern in der Öffentlichkeit/in Medien in unangemessener, nicht kindgerechter, entwürdigender oder sexualisierter Weise.

Beachtung der körperlichen und emotionalen Intimsphäre

Die Intimsphäre von Kindern muss zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden.

Auch das Weitersagen oder die Veröffentlichung von persönlichen Erlebnissen und vertraulichen Informationen, die Erzieher*innen über oder von Kindern erfahren haben, sind untersagt.

Geschenke

Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein.

Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder um enge Bindungen bzw. emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.

Erziehungsmaßnahmen

Angewandte Maßnahmen sollten immer transparent sein und in direktem Verhältnis zum Fehlverhalten stehen. Welche Maßnahmen in welchen Fällen angemessen sind, muss im Team festgelegt werden.

Einschüchterung, Gewalt und Drohung sind keine akzeptablen Erziehungsmaßnahmen.

Darüber hinaus gilt:

Kinder dürfen nicht mit Fremden alleingelassen werden oder ihnen anvertraut werden.

Wird zum Schutz und zum Wohl der betreuten Kinder von einer Regel abgewichen, muss dies unverzüglich transparent gemacht werden.

Kinder haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität unter Beachtung der individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit niemandem schaden.

Kinder sollen darin unterstützt werden, ein positives Körpergefühl und elementare Körpererfahrungen unter Einhaltung bestimmter Regeln zu entwickeln.

Konsequenzen von Regelüberschreitungen sollen festgelegt werden; falls es in Ausnahmefällen notwendig ist, Regeln zu überschreiten, muss dieses Verhalten transparent kommuniziert werden.

Erklärung

Als Mitarbeiter*in der Katholischen Kindertagesstätte St. Maria Magdalena (Wiesenweg 6, 53121 Bonn) erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regel an.

Vorname, Name

Bonn, den _____

Unterschrift



11.3.Selbstauskunftserklärung

- 1 -

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1

„Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Personalnummer: 334_____

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Tätigkeit:

Rechtsträger: Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena & Christi Auferstehung
Alfred Bucherer Straße 24
53115 Bonn

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten



11.4. Erklärung

Erklärung

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass mein/unser Kind-----

von mir/uns selbst abgeholt wird.

Eine Abholberechtigung haben zusätzlich folgende Personen:

(Kinder ab 14 Jahren dürfen in Ausnahmefällen ihre Geschwister abholen.)

Sollte eine hier nicht genannte Person mein/unser Kind abholen, gebe/n ich/wir eine schriftliche Nachricht mit.

Im Falle, dass sich mein/unser Kind im Kindergarten verletzt, werde/n ich/wir telefonisch benachrichtigt. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind in dringenden Fällen mit dem Krankenwagen zum Kinderkrankenhaus – Marienhospital) gefahren wird.

Im Notfall, während mein/unser Kind die Einrichtung besucht, bin ich /sind wir zu erreichen:

Bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten können im Notfall folgende Personen benachrichtigt werden:

Sollten sich meine/unsere Adressen, Telefonnummer, Notfallnummer ändern sind wir verpflichtet dies unverzüglich der Kita mitzuteilen!

Mein/unser Kind ist krankenversichert bei: -----

Mein/unser Kinderarzt/Kinderärztin ist: -----

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass Daten im Rahmen des Daten-Schutzgesetzes an das Gesundheitsamt weitergegeben werden dürfen.

Ich/wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Einrichtung keinerlei Medikamente an die Kinder geben darf.

Bei chronischen Erkrankungen Ihres Kindes sprechen Sie bitte mit der Leitung der Einrichtung. Im Einzelfall muss ein Zusatzvertrag abgeschlossen werden.



Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass im Notfall bei unserem Kind Fieber gemessen wird.

Mein/unser Kind darf an besonderen Veranstaltungen auch außerhalb des Kindergartens z.B. an Ausflügen, Exkursionen, Besichtigungen etc. teilnehmen.

Zur Dokumentation unserer Arbeit, verschiedener Tagesabläufe, Projekte, Feste, Ausflüge etc. werden Fotos gemacht und auch kleine Filme gedreht. Fotos sind auch in der Konzeptionsschrift enthalten. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass Fotos und Filme zur Dokumentation in der Einrichtung gezeigt werden und in den Dokumentationsmappen der Kinder abheftet werden.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass Name und Anschrift mit Telefonnummern von meinem/unserem Kind an die Familien der Gruppe weitergegeben werden z.B. für Verabredungen der Kinder.

Ich bin/ wir sind einverstanden, dass Elternbriefe, Infos über die Mailadresse zugesendet werden.

Ort----- Datum

Personensorgeberechtigte: 1. -----

2. -----

**Kath. Familienzentrum und Kindertageseinrichtung
St. Maria Magdalena
Wiesenweg 6
53121 Bonn**

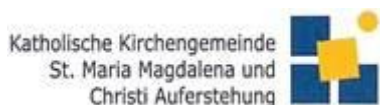
Tel. 0228/628780

Email: kitastmariamagdalena@puk-bonn.de



11.5. Leitfaden für Praktikant*innen

Kath. Familienzentrum, St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung, Kita St. Maria Magdalena
E-Mail: familienzentrum@puk-bonn.de



Leitfaden für Praktikant*innen

Wir freuen uns, dass Sie in unserer Kindertagesstätten Ihr Praktikum ableisten. Damit das Praktikum erfolgreich verläuft, ein reibungsloser Arbeitsablauf gewährleistet ist, und wir eine gute Zeit miteinander haben, ist dieser Leitfaden von uns entwickelt worden.

Im folgenden Text verwenden wir ausschließlich den Begriff „Praktikant“. Dies gilt für weibliche und männliche Praktikanten.

Allgemein

- Pünktlichkeit, Ehrlichkeit und Verantwortungsgefühl sind wichtige Voraussetzungen und eine grundlegende Basis, damit das Praktikum erfolgreich und reibungslos in unserer Einrichtung gewährt werden kann.
- Wir erwarten, dass der Praktikant zuverlässig ist, sowohl was das Erscheinen am Arbeitsplatz betrifft (über Verspätungen bzw. Krankheit ist telefonisch zu informieren) als auch bei der Durchführung der übernommenen Aufgaben.
- Eine Tageseinrichtung unterliegt besonderen hygienischen Auflagen. Auf ein gepflegtes Äußeres legen wir großen Wert.
- Das Fotografieren der Kinder, der Einrichtung und von Arbeiten ist nur nach Rücksprache mit den Fachkräften und ausschließlich zur Erfüllung fachlicher Aufgaben gestattet.
- Die Benutzung des privaten Handys ist dem Praktikanten während der Dienstzeit untersagt.
- Im Rahmen des Praktikums müssen ggf. von der Schule gestellte Aufgaben durchgeführt werden. Da jeder Praktikant von uns jegliche Unterstützung im fachlichen Bereich erhält, erwarten wir eine gute Vorbereitung seinerseits (Material / Informationen einholen).
- Das Wohl der Kinder steht in unseren Einrichtungen im Vordergrund. Wir erwarten von unserem Praktikanten, dass er sich jedem einzelnen Kind und der gesamten Gruppe liebevoll zuwendet und als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Aufgaben im Praktikum

- Während des Praktikums bieten wir Einblicke in alle Aufgabenbereiche, die zum jeweiligen Berufsbild gehören. Die praktische Arbeit ergibt sich aus pflegerischen, hauswirtschaftlichen



und pädagogischen Tätigkeiten. Das Einbringen eigener Interessen und Initiativen des Praktikanten sind erwünscht.

- Für die Erledigung der von der Schule gestellten Aufgaben wie z. B. Berichte schreiben, Beschäftigungen planen und durchführen, Beobachtungen zu verfassen usw. wird von Seiten der Einrichtung Unterstützung z.B. in Form einer Vorbereitungszeit oder Reflexion, gewährt. Die pünktliche Durchführung liegt in der Eigenverantwortung des Praktikanten.

Verhalten gegenüber den Kindern der Gruppe

- Durch Beobachtungen, die mit den pädagogischen Fachkräften reflektiert werden, erhält der Praktikant Einblick in die Arbeit. Er lernt die Kinder, die Gruppe und die Einrichtung kennen und erhält Informationen, die er für die Arbeit benötigt.
- Der Praktikant ist angehalten, allen Kindern die notwendige Sympathie und Wertschätzung entgegen zu bringen. Einzelne Kinder dürfen nicht bevorzugt behandelt werden, weil sie „so niedlich“ o.ä. sind.
- Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham der uns anvertrauten Kinder sind zu respektieren. Aus diesen Gründen wird das Wickeln der jüngsten Kinder von den pädagogischen Mitarbeitern übernommen.
- Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes erforderlich bzw. eine Ablehnung zu respektieren (z.B. nicht gegen den Willen auf den Schoss nehmen).
- Im Gespräch, im Zusammensein mit dem Gegenüber beginnen wir uns dann unwohl zu fühlen, wenn die räumliche Distanz nicht gegeben ist. Das gilt auch für Kinder. Wir achten im Umgang mit Kindern und Mitarbeitern darauf, dass diese „Wohlfühlgrenze“ respektiert wird.

Die vorgenannten Grundsätze sind dringend zu beachten. Sie dienen auch zum eigenen Schutz des Praktikanten.

- Der Praktikant arbeitet nach Absprache mit den Fachkräften der Gruppe mit einzelnen Kindern oder mit einer Kleingruppe. Um den pädagogischen Aufgaben gerecht zu werden, muss sich der Praktikant gegebenenfalls an die konkreten Anweisungen der Fachkraft halten und sich stets rückversichern.
- Spielmaterial muss ordnungsgemäß benutzt werden. Der Praktikant ist angehalten, sich mit den Spielregeln umfassend vertraut zu machen. Jedes Spielzeug hat im Gruppenraum / in der Einrichtung einen bestimmten Platz. Dort muss es nach der Benutzung hin geräumt werden.
- Der Praktikant soll die Initiativen der Kinder aufgreifen und ihr Tun begleiten. Dabei ist es wichtig, dass sich der Praktikant auf das Kind einlässt ohne seine Vorstellungen vorzugeben
- Regeln vereinfachen ein reibungsloses Miteinander von Kindern und Erziehern. Daher ist es dringend erforderlich, dass sich der Praktikant an die Regeln und Absprachen zwischen Kindern und Erzieherinnen hält.
- Der Praktikant ist für unsere Kinder ein Erwachsener, also Vorbild, dessen Verhalten es genau beobachtet und nachzuahmen versucht. Jeder Praktikant ist angehalten besonders auf sein Verhalten und auf eine angemessene Sprache zu achten.



Umgang mit den Eltern der Kinder

- Jeder Praktikant stellt sich in geeigneter Weise den Eltern vor (z. B. durch einen kurzen „Steckbrief“ an der Gruppen Info Wand), damit diese den Namen zuordnen können, wenn Kinder zu Hause aus der Einrichtung erzählen.
- Alle Eltern der Einrichtung genießen den gleichen Respekt. Ein entsprechender Umgang wird vorausgesetzt.
- Der Praktikant führt keine **pädagogischen** Gespräche mit Eltern. Diese Gespräche überlässt er ausschließlich den pädagogischen Mitarbeitern.
- Informationen an die Eltern dürfen nur nach Absprache mit den Fachkräften weitergegeben werden.

Verhalten im Team

- Eine gute Zusammenarbeit ist in der Tageseinrichtung von großer Bedeutung. Absprachen müssen getroffen und eingehalten werden. In jeder Gruppe arbeiten in der Regel zwei Fachkräfte, die beide Ansprechpartner für den Praktikanten sind.
- Kommunikation ist ganz wichtig. Deshalb ist es dringend erforderlich sich bei Verständnisfragen und Unklarheiten mit den Fachkräften auszutauschen. Kritik an der Arbeitsweise soll grundsätzlich als konstruktiv gewertet werden.
- Freundlichkeit, Offenheit und Ehrlichkeit tragen zu einem positiven Betriebsklima bei, das die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit ist.

Verhalten in der gesamten Einrichtung

- Der Praktikant unterliegt der Schweigepflicht gegenüber Dritten, d.h. alle Informationen, die er über Kinder, Eltern oder Mitarbeiter erhält, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (Datenschutz).
- Die Möglichkeit der Teilnahme an Teamsitzungen und besonderen Veranstaltungen in der Einrichtung sollte nach Absprache während des Praktikums genutzt werden.

Anleitungs-und Reflexionsgespräche

- Anleitungs-und Reflexionsgespräche dienen dazu, die Arbeit des Praktikanten, die päd. Arbeit der Gruppe und der Einrichtung zu besprechen. Priorität haben dabei die geschilderten Beobachtungen und Eindrücke des Praktikanten. Die Aufgaben des Ausbildungsplanes der Schule und der Praxisstelle werden hier vor- und nachbereitet.

Zusammenarbeit Praxisstelle - Schule

- Der Praktikant ist Bindeglied zwischen Praxisstelle und Schule. Es liegt in seiner Verantwortung, Informationen in beide Richtungen weiterzugeben.

Auf eine gute Zusammenarbeit freuen sich alle pädagogischen Fachkräfte.



Hiermit bestätige ich, dass ich den Leitfaden für das Praktikum erhalten habe.
Ich verpflichte mich, diese Grundsätze, auch in meinem Interesse, einzuhalten.

Bonn, den

Unterschrift



11.6.Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende

Beschwerdeprotokoll

Einrichtung: _____

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Datum der Beschwerde: _____

Wer hat die Beschwerde entgegengenommen?

Inhalt der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen im Team:

Weiteres Vorgehen:

Wer ist ggf. zu beteiligen?

Neuer Termin zur Nachbearbeitung der Beschwerde: _____

Wurde die Beschwerde zufriedenstellend für alle Beteiligten geklärt (Zusammenfassung der Absprache)?

Unterschrift Beschwerdeführer: _____ Datum: _____



11.7.Fragebogen für Kinder

„Fragebogen für Kinder“

Welchen Ort / welche Orte findet ihr am schönsten?

Wo / womit fühlt ihr Euch am wohlsten?

Welchen Ort / welche Orte mögt ihr gar nicht?

Wo / womit fühlt ihr Euch überhaupt nicht wohl?



11.8.Beschwerdeformular für Eltern

!! Ihre Meinung ist uns wichtig !!

Liebe Eltern,

dass Wohl Ihrer Kinder ist unser wichtigstes Anliegen. Einen Großteil ihres Alltags verbringen Ihre Kinder in unserer Obhut und überall dort, wo Menschen miteinander leben kann es zu Konflikten, Unzufriedenheit oder Missverständnissen kommen. Im Sinne einer offenen und wertschätzenden Kommunikation betrachten wir Kritik und Beschwerden als etwas Selbstverständliches und als Möglichkeit unsere Arbeit zu optimieren und weiterzuentwickeln.

Sollten Sie ein Anliegen haben, können Sie uns gerne jederzeit ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen.

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Name (freiwillig): _____

Falls Sie Ihren Namen hinterlassen möchten, erhalten Sie selbstverständlich eine zeitnahe persönliche Rückmeldung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!



11.9.Elternfragebogen

Elternfragebogen: Institutionelles Schutzkonzept

Katholisches Familienzentrum St. Maria Magdalena

Liebe Eltern,

die Kindertageseinrichtung ist ein Ort, an dem sich alle Eltern und Mitarbeitende, aber zuallererst die Kinder, Ihr Kind, wohl, sicher und geborgen fühlen sollen. Im Sinne einer Achtsamkeits- und Fehlerkultur ist es uns wichtig, dass unsere Einrichtung für Ihr Kind ein Wohlfühlort ist, an dem es, ohne die gewohnte Geborgenheit und den Schutz seines Zuhauses und seiner Familie, oft einen Großteil seines Alltages erlebt.

Unser Institutionelles Schutzkonzept, in dem die hierfür grundlegenden Voraussetzungen verankert sind, ist eine wesentliche Präventionsmaßnahme zum Schutz Ihrer uns anvertrauten Kinder. Zu seiner Vervollständigung und steten Aktualisierung bedarf es vieler Blickwinkel – und nicht nur die der Erzieher*innen auf ihren täglichen Arbeitsplatz. Gerade Sie als Eltern, aber vor allem die Kinder nehmen unsere Einrichtung aus ganz anderen Perspektiven wahr.

Wir laden Sie ein, Teil unseres steten Evaluationsprozesses zu sein und somit unsere Einrichtung als sicheren Schutzort zu optimieren. Über Ihre Zeit, sich mit unseren Fragen entsprechend Ihrer Wahrnehmung, aber auch aus Sicht Ihres Kindes, auseinanderzusetzen und diese zu beantworten, würden wir uns sehr freuen! Da manche Kinder nicht immer von derselben Person gebracht bzw. abgeholt werden, gibt es pro Frage 2 Antwortmöglichkeiten. Gemeinsam mit den Kindern werden wir ebenfalls altersgerecht erarbeiten, bei welchen Situationen und an welchen Orten der Einrichtung sie sich besonders sicher, aber auch eventuell nicht wohl fühlen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr KiTa-Team

Beim Betreten des KiTa-Geländes fühle ich mich

☐ wohl

☐ unwohl, weil _____

☐ wohl

☐ unwohl, weil _____

Wenn ich mein Kind morgens in der KiTa abgebe, tue ich dies

☐ ohne Vorbehalte allen Erzieher*innen der Einrichtung gegenüber

☐ teilweise mit/mit Vorbehalten (bitte mit Angabe des Grundes ?und ggf. des Namen des Mitarbeitenden?)

☐ ohne Vorbehalte allen Erzieher*innen der Einrichtung gegenüber

☐ teilweise mit/mit Vorbehalten (bitte mit Angabe des Grundes ?und ggf. des Namen des Mitarbeitenden?)

Ich fühle mich ausreichend informiert...

... über alle Abläufe in der Einrichtung

☐ ja

☐ nein, mir fehlt / ich würde mir mehr Informationen wünschen über:

☐ ja

☐ nein, mir fehlt / ich würde mir mehr Informationen wünschen über:



... über das Thema „sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern“

☐ ja

☐ nein, mir fehlt / ich würde mir mehr Informationen darüber wünschen:

☐ ja

☐ nein, mir fehlt / ich würde mir mehr Informationen darüber wünschen:

... über die Schutzmaßnahmen gemäß des Schutzkonzeptes in unserer Einrichtung

☐ ja

☐ nein, mir fehlt / ich würde mir mehr Informationen darüber wünschen:

☐ ja

☐ nein, mir fehlt / ich würde mir mehr Informationen darüber wünschen:

Die Kommunikation mit allen Mitarbeiter*innen...

... empfinde ich als

☐ offen

☐ unzugänglich

☐ _____

☐ freundlich

☐ oberflächlich

☐ _____

☐ offen

☐ unzugänglich

☐ _____

☐ freundlich

☐ oberflächlich

☐ _____

... fällt mir

☐ leicht

☐ schwer, weil _____

☐ leicht

☐ schwer, weil _____

Die Arbeitsatmosphäre innerhalb der Einrichtung wirkt auf mich

☐ gut/harmonisch

☐ uneinig/unausgeglichen

☐ _____

☐ gut/harmonisch

☐ uneinig/unausgeglichen

☐ _____

Aus meiner Sicht halte ich folgende Situationen / bauliche Gegebenheiten für Risikofaktoren in



unserer Einrichtung:

Ich würde mir gerne mehr Beteiligung an den Entscheidungsprozessen der Einrichtung wünschen

☐ nein (= ich bin zufrieden)

☐ ja, in Form von:

☐ nein (= ich bin zufrieden)

☐ ja, in Form von:

Sonstige Anregungen / Kritik / Lob in Zusammenhang mit diesem Thema:

Datum: _____

Name (freiwillig): _____



Interventionsplan

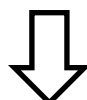
**Hinweis, Wissen oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Dokumentation: schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten,
Beobachtungen, Äußerungen (Fakten)
(Beschwerde-/Beobachtungsprotokoll)**



**Mitarbeiter / Betroffener wenden sich an
KiTa-Leitung (Marion Schleheck/Nicole Noreikat /Johanna Gerken)
Präventionskraft der Gemeinde (Roberta Schulte)
ggf. Durchführung einer internen Gefährdungseinschätzung**



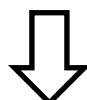
**Information an Leitungsorgan / Träger / Interventionsbeauftragten im Erzbistum Köln
(Dr. Ulrike Bowi, Tel. 01520 1642-234 / Petra Dropmann, Tel. 01525 2825-703)
Gegenseitige Information und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise**



Gespräch mit betroffener Person



**Gespräch zwischen zuständiger Person des Rechtsträgers/Interventionsbeauftragten und
beschuldigter Person (ggf. unter Hinzuziehung eines Juristen)**



bei Anhaltspunkt für Straftat Meldung an zuständige Strafverfolgungsbehörde / Jugendamt



11.11.

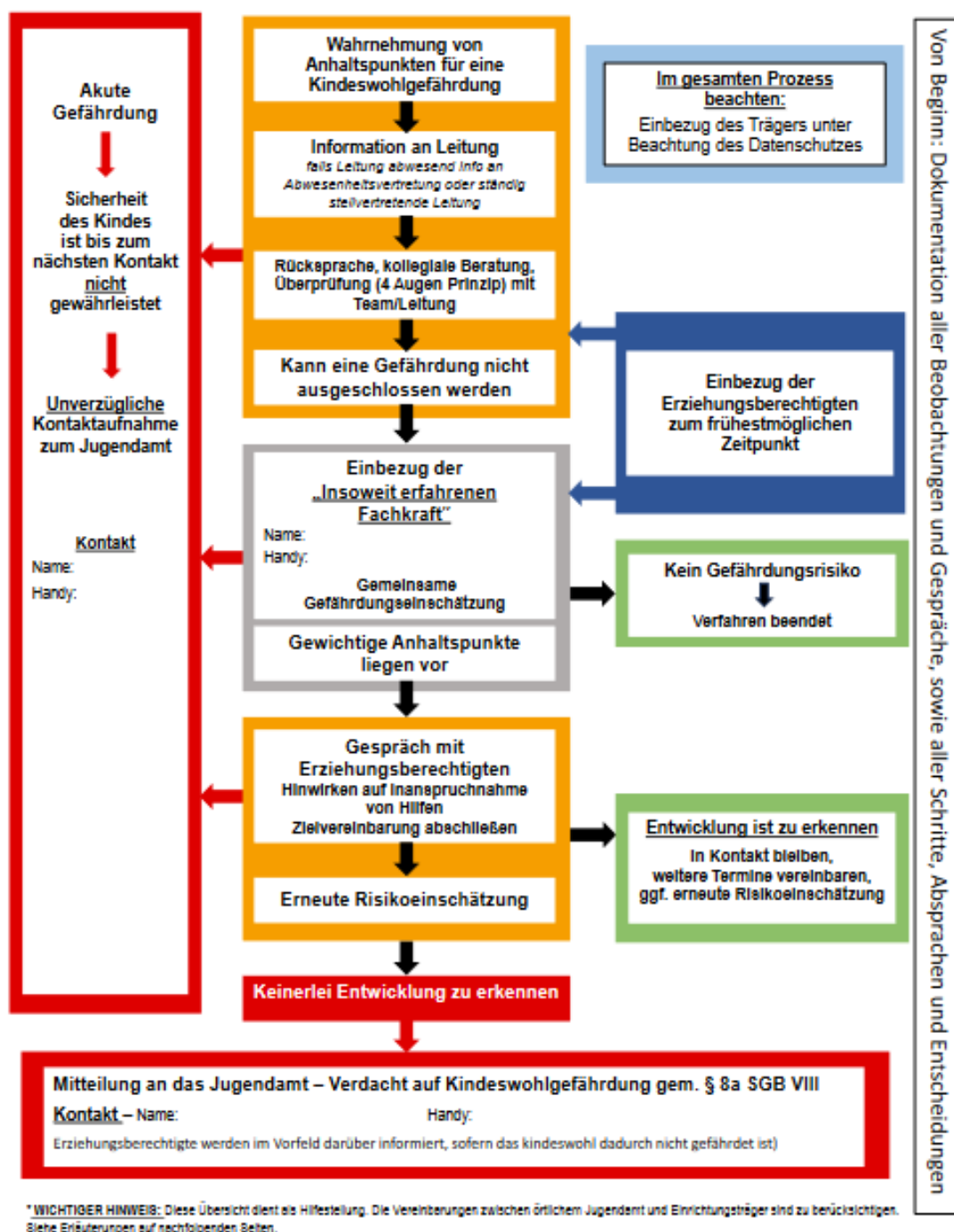
Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII - Formular 422100

Das Formular 422100 liegt in ausgedruckter Form in der Einrichtung vor und kann darüber hinaus abgerufen werden unter:

<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=A1DD995DE134583845CB>



Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII*



1



11.12.Beobachtungsprotokoll

Beobachtungsprotokoll

Datum: _____

Einrichtung: _____

Wer hat die Situation beobachtet?

Welches Kind/welche Kinder sind betroffen?

Was wurde beobachtet?

Welche Äußerungen wurden gehört (möglichst wortwörtlich)?

Inhalt der Beobachtung:

Wer wurde informiert? Wann? _____ (Datum)

Welche weiteren Maßnahmen werden / wurden bereits vorgenommen?

Name / Unterschrift (Protokollar*in): _____ / _____

Datum: _____

Name / Unterschrift (in Kenntnis gesetzt): _____ / _____

Datum: _____



11.13. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Achtes Buch

Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von



ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



11.14.Dokumentation Kindeswohlgefährdung

Dokumentation „Kindeswohlgefährdung“

Name des Kindes:

Datum:

1. Welche Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wurden wahrgenommen? Von wem und wann?
2. Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit den Eltern generell? (Form und Qualität)



3. Welche erfahrene Fachkraft wurde zur Beratung und zur Abwägung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen? (Name, Institution, Funktion)
4. Welche Risikofaktoren wurden mit Blick auf das Wohl des Kindes wie bewertet ?
5. Wurden die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinbezogen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht ?
6. Welche konkreten Entscheidungen und Vereinbarungen wurden mit der Fachkraft und mit den Eltern zum Schutz des Kindes getroffen ?
7. Welche ersten Ziele und evtl. welches Fernziel soll mit diesen Vereinbarungen erreicht werden ?
8. Bis wann soll was erreicht sein ?



10. In welcher Form findet kontinuierlicher Austausch mit den Eltern statt? (Wenn nicht, warum nicht ?)
11. Wurde das Jugendamt über den Fall informiert ? Wenn ja, von wem , wann und an wen ? Wenn nein, warum nicht ?
12. Welche für den Fall relevanten Informationen wurden an das Jugendamt weitergegeben?
13. Gibt es weitere mit dem Fall beschäftigte Personen ?
14. Waren die Eltern in die Infoweitergabe an das Jugendamt involviert oder geschah es ohne Wissen der Eltern? Warum ?



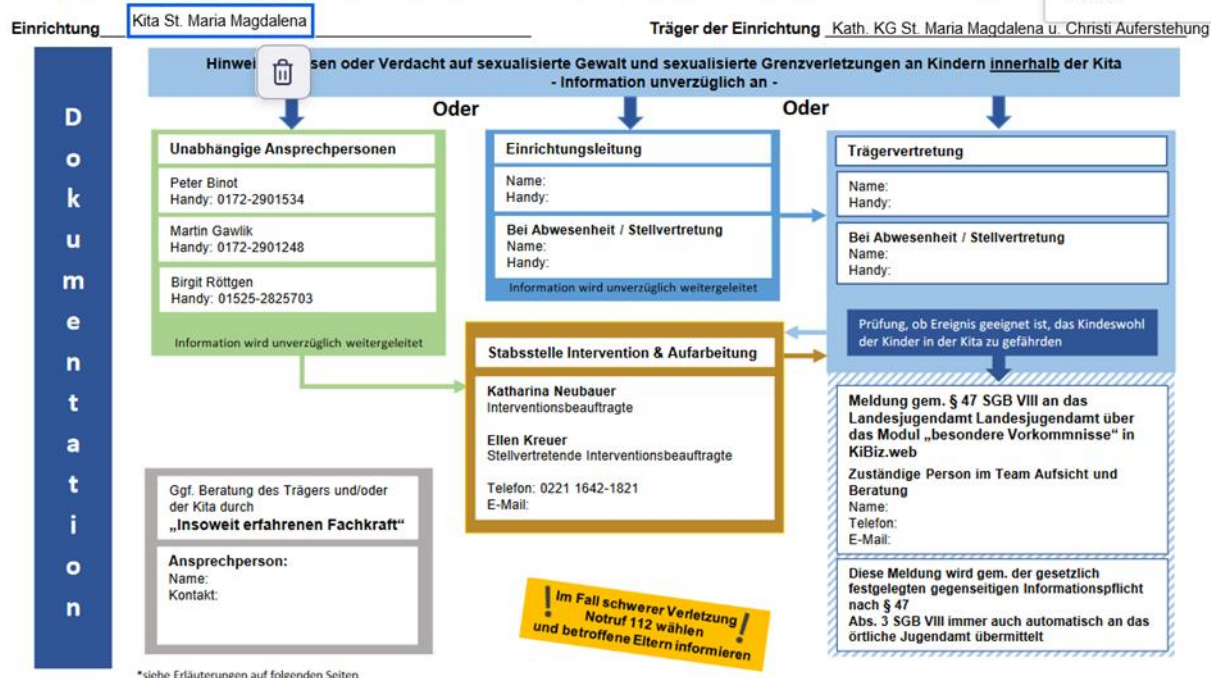
11.15.Meldewege

Meldeweg gem. § 47 SGB VIII

bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Erwachsene innerhalb der
gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch & den Empfehlungen

Farbe

Größe



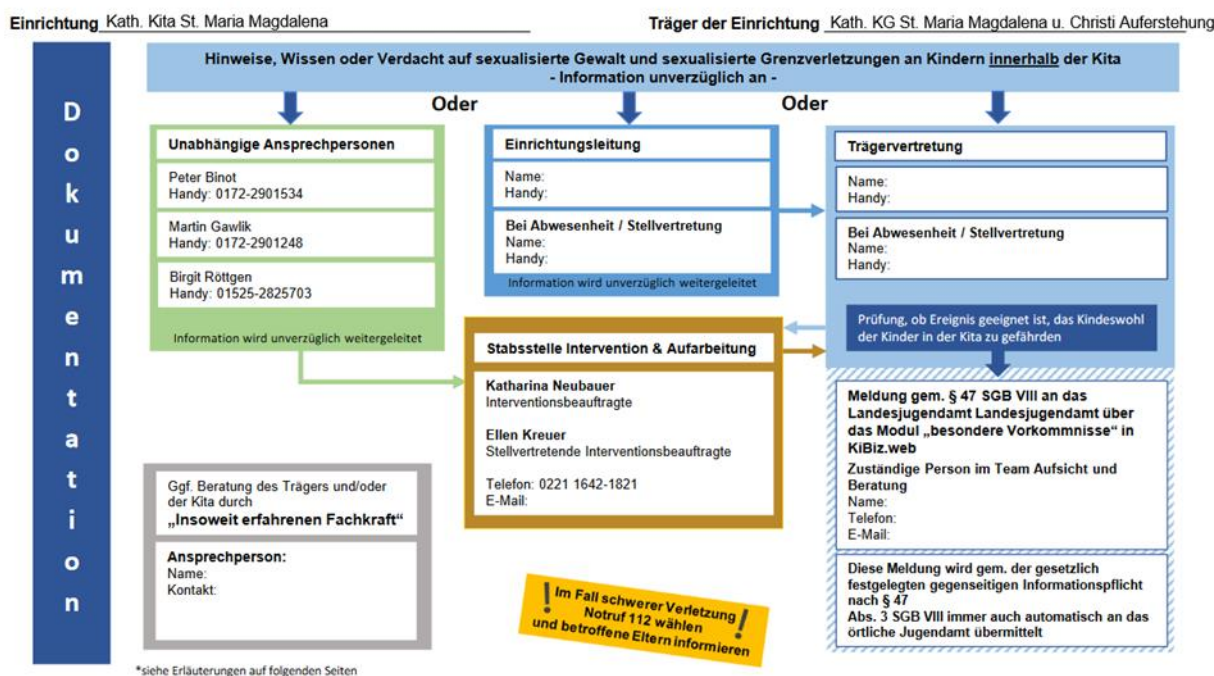
Stand 11/2024

WICHTIGER HINWEIS: Diese Übersicht dient als Hilfestellung. Sie ist eine vereinfachte Darstellung, die nicht davon entbindet, die Verfahrensschritte im Sinne der o. g. Ordnung sachgemäß durchzuführen. Es bleibt zu beachten, dass jeder Einzelfall individuelle Besonderheiten aufweist, die im konkreten Vorgehen ihre Berücksichtigung finden. Insbesondere weisen wir daraufhin, dass hier **nicht** das **komplette Verfahren** gem. der o. g. Ordnung dargestellt wird.

Meldeweg gem. § 47 SGB VIII

bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Erwachsene innerhalb der Kita
gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch & den Empfehlungen des LVR*

Fall
Gr

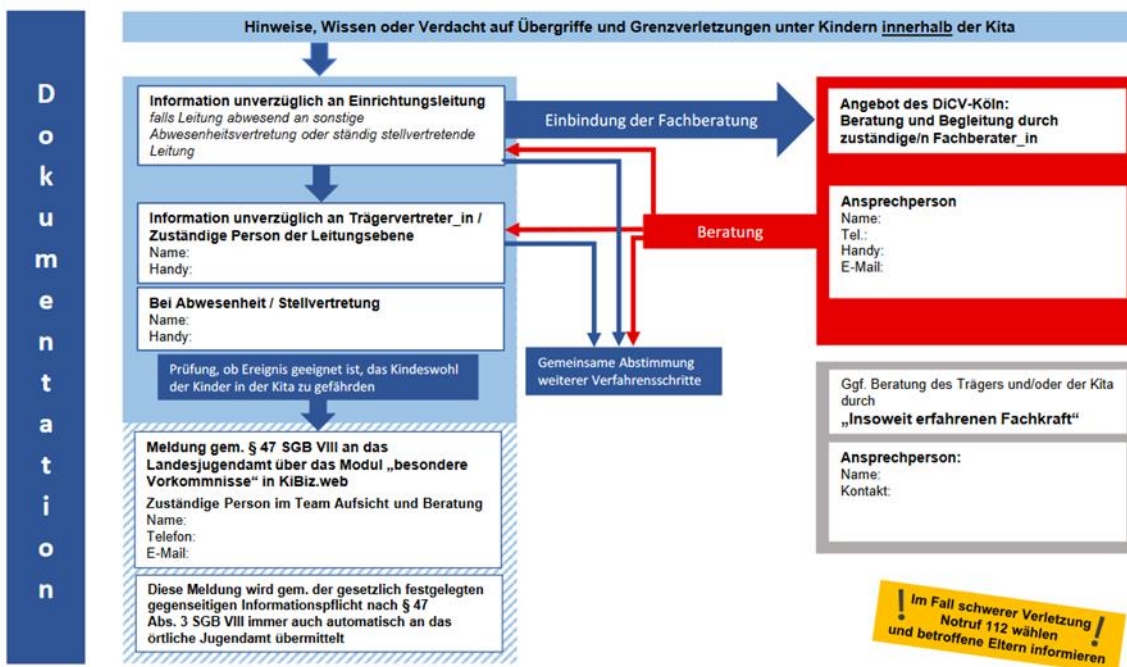


Stand 11/2024

WICHTIGER HINWEIS: Diese Übersicht dient als Hilfestellung. Sie ist eine vereinfachte Darstellung, die nicht davon entbindet, die Verfahrensschritte im Sinne der o. g. Ordnung sachgemäß durchzuführen. Es bleibt zu beachten, dass jeder Einzelfall individuelle Besonderheiten aufweist, die im konkreten Vorgehen ihre Berücksichtigung finden. Insbesondere weisen wir daraufhin, dass hier **nicht** das **komplette Verfahren** gem. der o. g. Ordnung dargestellt wird.



Meldeweg gem. § 47 SGB VIII bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern in der Kita entsprechend dem durch den LVR empfohlenen Verfahrensablauf*

Einrichtung: Kath. Kita St. Maria MagdalenaTräger der Einrichtung Kath. KG. St. Maria Magdalena u. Christi Auferstehung

Stand 11/2024

*siehe Erläuterungen auf nachfolgenden Seiten